

Zwischen Wandel und Bewahrung, zwischen Sein und Sollen: Kulturlandschaft als Thema und Schutzgut in Naturschutz und Landschaftsplanung

Heiland, Stefan

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Heiland, S. (2006). Zwischen Wandel und Bewahrung, zwischen Sein und Sollen: Kulturlandschaft als Thema und Schutzgut in Naturschutz und Landschaftsplanung. In U. Matthiesen, R. Danielzyk, S. Heiland, & S. Tzschaschel (Hrsg.), *Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung: Verständnisse - Erfahrungen - Perspektiven* (S. 43-70). Hannover: Verl. d. ARL. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-332590>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Stefan Heiland

Zwischen Wandel und Bewahrung, zwischen Sein und Sollen: Kulturlandschaft als Thema und Schutzgut in Naturschutz und Landschaftsplanung

S. 43 bis 70

Aus:

Ulf Matthiesen, Rainer Danielzyk, Stefan Heiland, Sabine Tzschaschel (Hrsg.)

Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung

Verständnisse – Erfahrungen – Perspektiven

Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 228

Hannover 2006

Zwischen Wandel und Bewahrung, zwischen Sein und Sollen: Kulturlandschaft als Thema und Schutzgut in Naturschutz und Landschaftsplanung

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Rechtliche Rahmenbedingungen
- 3 Begriffsverständnisse
 - 3.1 Landschaft
 - 3.2 Kulturlandschaft
 - 3.3 Historische Kulturlandschaft
- 4 Kulturlandschaftsschutz und Naturschutz – Beziehungen und Begründungen
 - 4.1 Naturschutz und Kulturlandschaft – historische Bezüge
 - 4.2 Naturschutzfachliche Begründungen für den Schutz von (historischen) Kulturlandschaften
 - 4.3 Naturschutz-interne Zielkonflikte
 - 4.4 Naturschutz gleich Kulturlandschaftsschutz?
- 5 Diskurse
 - 5.1 Kulturlandschaft – deskriptiver oder normativer Begriff?
 - 5.2 Kulturlandschaftsschutz: Statische Bewahrung oder dynamische Entwicklung?
 - 5.3 Kulturlandschaft – (nur) rural oder (auch) urban?
 - 5.4 Kulturlandschaftsschutz – Ausdruck eines konservativen Gesellschaftsverständnisses?
- 6 Zur künftigen Rolle der Kulturlandschaft im Naturschutz
 - 6.1 Leitbilder der Landschaftsentwicklung
 - 6.2 Europäische Landschaftskonvention
- 7 Schutz historischer Kulturlandschaften – gemeinsames Ziel von Naturschutz, Raumordnung und Denkmalpflege?

Literatur

1 Einleitung

Betrachtet man den Schutz und die Entwicklung von Kulturlandschaft als gemeinsame Aufgabe von Raumordnung, Denkmalpflege und Naturschutz, so tut man gut daran, das Verständnis dieses Begriffs sowie dessen Konnotationen in der jeweiligen Disziplin zu klären. Dies dient erstens der Vermeidung allfälliger Missverständnisse zwischen den Disziplinen, zweitens der Identifizierung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden und damit der Identifizierung gegenseitiger Anknüpfungspunkte. Darauf aufbauend wäre die Frage zu klären, wie mit etwaigen Differenzen umgegangen werden kann – die es, soviel sei vorweggenommen, bereits innerhalb von Naturschutz und Landschaftsplanung gibt.

Im Rahmen dieses Beitrags wird daher das Verständnis von Kulturlandschaft, das in Landschaftsplanung und Naturschutz besteht, anhand exemplarischer Quellen dargestellt. Die Auswahl dieser Quellen erfolgte bewusst so, dass relevante Literatur der Denkmalpflege und der Raumordnung ausgespart blieb, wenngleich Überschneidungen unvermeidbar sind. Nur auf diese Weise ist es möglich, das Spezifische der naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Diskussion über Kulturlandschaft herauszuarbeiten und es – zumindest in Ansätzen – jenem der Raumordnung und der Denkmalpflege gegenüberzustellen.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Schutz historischer Kulturlandschaften findet aus Sicht des Naturschutzes seine rechtliche Begründung in § 2, Abs. 1, Satz 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dort heißt es: „Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten“. Damit bildet der Schutz historischer Kulturlandschaften einen der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der sich insbesondere auf das in § 1 festgelegte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bezieht. Die Umsetzung dieses Gesetzauftrags obliegt zunächst der Landschaftsplanung (§§ 13-17), die jedoch alle Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege gleichermaßen zu berücksichtigen hat (§ 13 BNatSchG). Darüber hinaus können insbesondere zwei Schutzgebietskategorien zur Erhaltung historischer Kulturlandschaften beitragen: Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete. Gemäß § 25 BNatSchG sind Biosphärenreservate Gebiete, die unter anderem „vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt ... dienen“. Landschaftsschutzgebiete können nach § 26 BNatSchG festgesetzt werden für Gebiete, in denen ein besonderer Schutz unter anderem „wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft ... erforderlich ist“. Die historische und damit die kulturlandschaftliche Dimension kommt daneben in §2, Abs. 1, Satz 9 BNatSchG und in § 39 BNatSchG zum Ausdruck: Demnach sind Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Für eine ausführlichere Darstellung des rechtlichen Rahmens sei auf den Beitrag von Janssen in diesem Band (S. 21) sowie auf Becker (1998: 17 ff., dort allerdings noch mit Bezug auf das BNatSchG in seiner Fassung vor der Novellierung im Jahr 2002) und die einschlägigen Gesetzeskommentare verwiesen.

3 Begriffsverständnisse

3.1 Landschaft

Kurze Geschichte des Landschaftsbegriffs¹

Historisch entstand Landschaft als Gegenstand ästhetischer und sinnlicher Betrachtung durch breitere Bevölkerungsschichten erst in der Renaissance, als sich die städtische Bevölkerung aufgrund einer gewissen Sicherheit und (vermeintlich) existenziellen Unabhängigkeit von „Natur“² dieser mit neuen Augen zuwenden konnte. Zuvor war Landschaft lediglich eine Raumbezeichnung, ein Territorialbegriff (Müller 1975, zit. bei Becker 1998: 68): Im Althochdeutschen wird das Wort „lantscaf“ mit „provincia“ oder „regio“ gleichgesetzt, was einen Teil eines Reiches oder eines Landes bezeichnet. Etwa ab 1200 erhält Landschaft eine politische Bedeutung und bezeichnet die politisch handlungsfähige Bevölkerung einer Region, etwas später die Versammlung der politischen Vertreter eines Landes.

Erst ab dem 15. und 16. Jahrhundert wurde Landschaft zur ästhetischen Kategorie, zum ‚geschauten Naturausschnitt‘ (Müller 1975, zit. bei Becker 1998: 68). Ihren Ausgangspunkt nahm diese Entwicklung in der Malerei, die statt des Goldgrundes mittelalterlicher Heiligenbilder Landschaften als Hintergrund einzusetzen begann (Heiland 1992; Jessel 1995). „Landschaft bezeichnete als eng umgrenzter Terminus technicus in der Malerei nun dieses gemalte Landschaftsbild, wobei man sich nicht darauf beschränkte, das tatsächliche Bild von Natur zu übernehmen“ (Jessel 1995: 7). Vielmehr – und dies gilt in gleicher Weise auch für die Landschaftsmalerei des 17. Jahrhunderts und der Romantik – werden fast nie reale Landschaftsausschnitte, sondern stets Landschaftskompositionen dargestellt (Dinnebier 1995; Heiland 1992; Jessel 1995). Die Bilder der Malerei wurden durch Gestaltung und Bau der englischen Landschaftsgärten schließlich Realität und beeinflussen das Landschaftsverständnis und das innere Bild einer harmonischen Landschaft bis heute.

Mit der geschilderten Entwicklung einher ging eine Veränderung des Landschaftsempfindens; in Reisebeschreibungen des 18. und 19. Jahrhunderts findet sich immer mehr eine auch ästhetische Beurteilung des jeweiligen geographischen Raums. Landschaften, die zuvor als unwirtlich, Furcht erregend, übel oder erbärmlich beurteilt worden waren, erfuhren eine ästhetische Aufwertung, die in der Folge zur Erschließung dieser Landschaften für Reisende und zu Naturschutzbestrebungen führte. Markante Beispiele hierfür sind die Alpen oder die Lüneburger Heide (Becker 1998: 68 f.). Ab dem Ende des 18. Jahrhunderts war eine „neue Qualität der Wahrnehmung und des Erlebens von Landschaft“ (Becker 1998: 70) eingetreten. „Landschaft wird nach dieser Zeit mit Inhalten ausgestattet, die nicht nur in ihr sind, sondern die in die Landschaft hineininterpretiert werden. [...] Landschaft wird zu etwas, was interpretiert wird“ (Becker 1998: 70) – und wird damit symbolhaft besetzt.

In diesem Zusammenhang ist auf eine (nicht unumstrittene und intensiv diskutierte, aber dennoch einflussreiche) These des Philosophen Joachim Ritter (1963) hinzuweisen. Demzufolge hat Landschaft die Funktion, ästhetisch das wiederherzustellen, was in der Realität

¹ Vgl. hierzu auch den einleitenden Beitrag von Schenk, in diesem Band.

² Zur Vielfalt des Naturbegriffs vgl. u. a. Heiland 1992 (mit weiteren Nennungen).

aufgrund der menschlichen Kulturentwicklung und der damit verbundenen Naturbeherrschung und zunehmenden Entfremdung von Natur verloren gegangen ist: die Einheit von Mensch und Natur (vgl. Heiland 1992; Piepmeier 1980; Trepl 1996). Auf die Argumentation Ritters aufbauend betrachtet Dinnebier (1995: 20) Landschaft als modernes Sinnphänomen, „in der eine zweckfreie Kontemplation des ‚Ganzen‘ ermöglicht wird“.

Aktuelles Verständnis

Vor dem geschilderten geschichtlichen Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass der Begriff Landschaft heute ein weitläufiges und vielfältiges Bedeutungsfeld umfasst, das sowohl objektive als auch subjektive Komponenten beinhaltet (vgl. Bastian 2001; Becker 1998; Ewald 1996; Jessel 1993; 1995; 1998). Jessel (1998: 17 ff., vgl. Jessel 1995: 9) spricht von einem Bedeutungskontinuum des Begriffs Landschaft und unterscheidet hierbei:

1. Landschaft als abgrenzbare räumlich-materielle Einheit, die aus biotischen, abiotischen und anthropogenen Bestandteilen und deren Wechselwirkungen als funktionalem Wirkungsgefüge besteht
2. Landschaft als physiognomischer Gestaltcharakter eines Ausschnittes der Erdoberfläche (im Sinne des „Totalcharakters einer Erdgegend“), was eine erste Abstraktion darstellt (z. B. Moränenlandschaft, Gäulandschaft, Boddenlandschaft)
3. Landschaft als bildhafter, über die Wahrnehmung der materiellen Gegebenheiten hinaus in diese hineininterpretierter Idealzustand (z. B. das Ideal der kleinteiligen Kulturlandschaft)
4. Landschaft als Ausdruck einer Form des Fühlens und Erlebens, als subjektiver Erlebnisraum, wie es etwa in den Begriffen Seelenlandschaft oder Gefühlslandschaft zum Ausdruck kommt

Dieses Kontinuum, das sich einerseits sicher noch differenzierter darstellen lässt, dessen einzelne Elemente andererseits aber oft nur analytisch zu trennen sein dürften, enthält immer eine „Objektseite objektivierbarer und beschreibbarer Bestandteile der Umwelt, und eine Subjektseite, nämlich die des wahrnehmenden Menschen“ (Jessel 1995: 8). Dadurch, dass das, was Menschen sehen, mit ihren Gedanken, Gefühlen und Erwartungen besetzt ist, stellt sich Landschaft auf der Subjektseite „als ein Konstrukt unserer Kultur und unserer Wahrnehmung dar, das aufgrund der kulturellen Entwicklung, die wir durchlaufen haben, dabei überwiegend von tradierten und gesellschaftlich vermittelten Bildern und Bedeutungen bestimmt wird“ (Jessel 1995: 9; vgl. zur Konstruktion von Landschaft auch den Beitrag von Matthiesen in diesem Band).

In ähnlicher Weise unterscheidet Becker (1998) zwischen dem aus Materie bestehenden „Realobjekt Landschaft“ und der Landschaft als Wahrnehmungsobjekt. Das Realobjekt kann durch die Naturwissenschaften selektiv erforscht werden, jedoch niemals als Gesamtes, sondern immer nur in „Naturausschnitten“ (Becker 1998: 45). Zugleich stellt es die materielle Grundlage für das Wahrnehmungsobjekt Landschaft bereit, das jedoch vom gesellschaftlichen Wertesystem, von individuellen Einstellungs- und Erwartungshaltungen, dem individuellen Vorwissen und den herrschenden kulturellen Auffassungen geprägt wird (Becker 1998: 72). Landschaft kann somit von jeder Person anders gesehen, verstanden, interpretiert und

bewertet werden (Becker 1998: 72). Dabei wird Landschaft als Gesamtheit wahrgenommen, die Informationen liefert und symbolisch besetzt sein kann – „das Realobjekt Landschaft [kann] relativ frei interpretiert werden“ (Becker 1998: 75). Es besteht eine gelockerte Wechselbeziehung zwischen dem Realobjekt Landschaft und der wahrgenommenen, symbolhaft besetzten Landschaft.

Auch Tress und Tress (2001) unterscheiden verschiedene Dimensionen bzw. Begriffsverwendungen von Landschaft, die die Breite des Landschaftsbegriffs widerspiegeln:

1. Landschaft als räumliche, physisch manifestierte Einheit
2. Landschaft als zeitliche Dimension, womit die Dynamik und Veränderlichkeit von Landschaften zum Ausdruck gebracht werden soll
3. Landschaft als mentale Einheit, da durch den Kontakt zu physischen Landschaften immer auch geistige und emotionale Aspekte eine Rolle spielen
4. Landschaft als konkreter Berührungspunkt von Natur und Kultur: „Seitdem es Menschen gibt, haben sie Landschaften beeinflusst und verändert. Die Landschaften sind das sichtbare Produkt dieser Beeinflussung. Landschaft entsteht weder allein aus der Natur noch aus der Kultur heraus.“ (Tress; Tress 2001: 55)³
5. Landschaft als komplexes System, das sich aus miteinander verbundenen Elementen zusammensetzt und aus den Subsystemen Geosphäre, Biosphäre und Noosphäre (geistige Sphäre des Menschen) hervorgeht

Der fünften dieser Dimensionen vergleichbar versteht Fry (2000, zit. bei Bastian 2001: 45) Landschaft als Ausdruck der „physischen und mentalen Reflexion der Wechselwirkungen zwischen Gesellschaften und Kulturen mit ihrer natürlichen Umwelt“. Auch nach Bobek; Schmithüsen (1945, zit. bei Bastian 2001: 45) stellt Landschaft eine Vereinigung aus Natur und menschlichem Geist dar: „Die anorganische Welt, die vitale Welt und die geistbestimmte Welt der Menschheit stehen nebeneinander“. „Ebenso wenig wie Landschaft nur ‚in nativer, naturalistischer Weise‘ ein zu analysierender Gegenstand ist, stellt sie ein ‚nur subjektiv erzeugtes Epiphänomen‘ dar – ‚sondern ihr Wesen besteht in dem Dazwischen‘ (Bosshard 2000)“ (Bastian 2001: 46).

Dinnebier (1995: 18) hingegen versteht Landschaft fast ausschließlich als Erzeugnis des Blicks eines Betrachters: „Wenn es ihm [dem Betrachter, *Anm. S. H.*] später auch beim Blick auf wirkliche Naturgegenden gelingt, Bilder zu entwerfen und ihnen Stimmungen einzuhäuschen, dann ist ‚Landschaft‘ als Freilandschaft da. Und erst dann ist es sinnvoll, von ‚Landschaft‘ zu sprechen“.

Zusammenfassend lässt sich mit Jessel (1993: 19) festhalten, dass „ein umfassender und allen Sichtweisen gerecht werdender Begriff von Landschaft kaum definiert werden kann“. Bastian (2001) bestätigt dies für die Landschaftsökologie und noch deutlicher als Jessel äußern sich Franzen und Krebs. Ihnen zufolge ist Landschaft „ein dankbarer Begriff mit hohem Sympathiewert und geringem Festlegungsrisiko“ (Franzen; Krebs 2004: 25).

³ Auch bei diesem Verständnis von Landschaft ist die Unterscheidung in Naturlandschaft und Kulturlandschaft nicht sinnvoll.

Diese Offenheit des Landschaftsbegriffs führt auch in Praxis und Literatur zu unterschiedlichen Sichtweisen, Verständnissen und Widersprüchen, die in den folgenden Kapiteln behandelt werden. Festzuhalten ist freilich, dass sich der Schutzauftrag des BNatSchG (wie auch des ROG und der Denkmalschutzgesetze) letztlich nur auf Landschaft als (in pragmatischer Weise) räumlich abgrenzbare, aus physischen Elementen bestehende Einheit beziehen kann. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich der Schutzwert des Realobjektes Landschaft (Becker 1998) erst dadurch ergibt, dass ihm von Menschen bzw. Gesellschaften eine subjektive bzw. sozial und kulturell vermittelte Bedeutung und ein entsprechender Wert beigemessen werden. Entsprechend bezieht sich der Schutz der Landschaft im BNatSchG neben dem Schutz der Naturhaushaltsfunktionen und der langfristigen Nutzbarkeit der Naturgüter auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

3.2 Kulturlandschaft

Begriffsverwendung

In der ausgewerteten Literatur wird der Begriff Kulturlandschaft zwar vielfach verwendet, jedoch kaum definiert. Das, was unter Kulturlandschaft verstanden wird, lässt sich in den meisten Fällen lediglich aus dem jeweiligen Kontext erschließen. Eine Ausnahme bilden folgende Definitionen bzw. Zuordnungen bestimmter Merkmale zum Begriff Kulturlandschaft:

- „Mit Kulturlandschaft wird eine Landschaft bezeichnet, deren Gestalt im Gefolge der jeweiligen Landnutzung tiefgreifend verändert wurde. Ihre Biocoenosen werden nicht nur – wie bei der Naturlandschaft – durch das Klima und die Verteilung von Nährstoffen und Wasser im Boden gesteuert, sondern auch durch menschliche Eingriffe.“ (Kleyer 1996: 240).
- „Der Begriff Kulturlandschaft bringt das ‚Kultivierende‘ zum Ausdruck, nämlich das Urbarisieren der ehemaligen Naturlandschaft“ (Ewald 1996: 100).
- „Wenn wir von Kulturlandschaft sprechen, geht es vor allem um die Gestalt der Landschaft, ihren sichtbaren Ausdruck“, Kulturlandschaft ist die Landschaft, „die aufgrund kulturellen Wirkens im Laufe der Geschichte eine bestimmte Gestalt erhalten hat“ (Spanier 2001: 79).
- „Eine Kulturlandschaft ist also immer Artefakt und Wirtschaftsgut und Natur“ (Konold 1996b: 121).
- „Kulturlandschaften sind vom Menschen gestaltete Landschaften, deren ökonomische, ökologische, ästhetische und kulturelle Leistungen und Gegebenheiten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, die eine kontinuierliche Entwicklungsdynamik gewährleisten und langfristig geeignet sind, Menschen als Heimat zu dienen. Kulturlandschaft ist deshalb ein positiv zu bewertender Teil der Erdoberfläche, der sowohl natürliche als auch anthropogene Elemente beinhaltet“ (Wöbse 1999: 269).
- „...Kulturlandschaft resultiert aus der geschichtlichen Entwicklung der menschlichen Aktivitäten in der außermenschlichen Natur. Landschaft ist ein kulturelles Produkt der anthropogenen Nutzung“ (Becker 1998: 47). Dabei verändert sich die Kulturlandschaft – aller-

dings zeitversetzt – mit den jeweiligen politisch-administrativen, ökonomischen, sozio-kulturellen und naturräumlichen Gegebenheiten (Becker 1998: 48 f.).

Es besteht somit weitgehend Einigkeit darüber, dass Kulturlandschaft sowohl von naturräumlichen Voraussetzungen als auch von menschlicher Tätigkeit geprägt ist. Ausgehend von diesem Grundkonsens gibt es jedoch unterschiedliche Auffassungen darüber,

- ob Kulturlandschaft ein deskriptiver oder ein normativer Begriff ist,
- ob die Bewahrung eines bestimmten Zustands der Landschaft der Dynamik natürlicher und gesellschaftlicher Prozesse gerecht wird,
- ob von Kulturlandschaften nur im Zusammenhang mit ländlichen, oder auch im Zusammenhang mit städtischen Gebieten gesprochen werden kann und
- welche grundlegenden gesellschaftlichen Werte und Einstellungen sich in einem bestimmten Verständnis von und Umgang mit Kulturlandschaft ausdrücken.

Diese Fragen werden in Abschnitt 5 ausführlicher diskutiert.

Landschaft – Naturlandschaft – Kulturlandschaft

Umstritten ist auch die definitorische Frage, ob ein Unterschied zwischen den Begriffen Landschaft, Kulturlandschaft, Naturlandschaft besteht und falls ja, welcher Art dieser ist. Versteht man Landschaft im Sinne einer (weitgehend) von menschlicher Wahrnehmung abhängigen Entität, so macht die Differenzierung zwischen Landschaft und Kulturlandschaft keinen Sinn. Denn wenn es ohne den Menschen keine Landschaft gibt, dann ist alle Landschaft Kulturlandschaft. Dies betont Spanier (2001: 81): „Es gibt keinen Gegensatz zwischen Kulturlandschaft und Naturlandschaft. Es gibt nur Kulturlandschaft.“ Er begründet dies damit, dass erstens der Mensch Natur nur kulturell wahrnehmen kann, dass zweitens Natur allein dadurch, dass wir ihr unsere Aufmerksamkeit schenken, verändert wird, und dass drittens der Akt des Schützens ein kultureller Akt ist.

Andererseits setzen etwa die in diesem Abschnitt weiter oben zitierten Definitionen von Kleyer (1996) und Ewald (1996) zumindest eine Unterscheidung zwischen Kulturlandschaft und Naturlandschaft (sowie Landschaft als umfassendem Begriff) voraus, da Kulturlandschaft erst auf der Basis von Naturlandschaft definiert und gegenüber dieser abgegrenzt wird. Selbst wenn man mit Konold (1996a: 5), der Auffassung ist, „dass in Mitteleuropa fast alle Landschaft Kulturlandschaft ist, vom Menschen geformt nach seinen Bedürfnissen und seinen jeweiligen Möglichkeiten“, so wird dadurch der Begriff Naturlandschaft nicht überflüssig und auch die Begriffe Kulturlandschaft und Landschaft werden dadurch nicht identisch. Denn es ist deutlich zu unterscheiden zwischen der Ebene der aktuellen physisch-räumlichen Gegebenheiten (alle Landschaft ist Kulturlandschaft) und der terminologischen Ebene, die keineswegs ausschließlich aktuelle Zustände abzubilden hat, sondern deren Aufgabe es auch ist, vergangene und zukünftige oder auch nur denk- oder wünschbare Zustände und Phänomene abzubilden (ansonsten gäbe es wohl kaum die Begriffe des Guten, der Wahrheit, der Freiheit, Gottes usw.).

Das Bemühen um eine Bewahrung und planerische Nutzbarmachung der Differenz zwischen Naturlandschaft und Kulturlandschaft geht auch aus folgender Definition des Instituts

für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover (ILN) hervor: „Unter Naturlandschaft verstehen wir folgerichtig Landschaften, die nicht oder nur in geringem Maße vom Menschen beeinflusst sind. Dies schließt sowohl Landschaften ein, die auch in der Geschichte kaum Einflüssen unterlagen, als auch Landschaften, die bis vor kurzem genutzt wurden und nun sich selbst überlassen sind. Kulturlandschaft ist demgegenüber eine Landschaft, die geprägt wird durch die Lebensweise des Menschen, mit der er das Leben unter vorgegebenen Bedingungen bewältigt und gestaltet“ (ILN 1998, zit. bei Haaren 2004: 23). Ob sich diese Ausweitung des Naturlandschaftsbegriffs auf aktuell nicht genutzte Landschaften (unabhängig von ihrer früheren Nutzung) sowie die damit ex negativo verbundene Einengung des Kulturlandschaftsbegriffs innerhalb von Naturschutz und Landschaftsplanung allerdings durchsetzen werden, bleibt abzuwarten.

3.3 Historische Kulturlandschaft

Das BNatSchG enthält nicht den Auftrag, Kulturlandschaft, sondern „historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart“ (BNatSchG §2, Abs. 1, Nr. 14) zu schützen. In der Literatur wird der Begriff „historische Kulturlandschaft“ zumeist nicht verwendet, allerdings ergibt sich aus dem Kontext und der Verwendung von Begriffen wie traditionell, überliefert, altmodisch, geschichtlich u. a. m. der Bezug auf dieses Schutzgut.

Dabei lässt sich ein weitgehend einheitliches Verständnis feststellen⁴. Als historische Kulturlandschaften werden Landschaften verstanden, in denen noch raumbedeutsame Relikte aus vergangenen Zeiten vorhanden sind. Diese Relikte sind dadurch gekennzeichnet, dass die kulturellen, rechtlichen, ökonomischen, politischen und technischen Strukturen sowie die Nutzungsformen, die sie hervorgebracht haben, nicht mehr vorhanden und von der gesellschaftlichen Entwicklung überholt sind. Aufgrund der „Trägheit“ des Landschaftswandels (Becker 1998) verschwinden sie jedoch nicht gleichzeitig mit den gesellschaftlichen Strukturen, sondern überdauern diese. Hierdurch entsteht ein räumliches Nebeneinander und Übereinander von Relikten aus unterschiedlichen Zeiten und Kulturstufen und aktuellen Landschaftsmustern. Eine historische Kulturlandschaft spiegelt daher (zumindest in der Regel) nicht eine fest definierbare vergangene Epoche wider, sondern mehrere historische Schichten einschließlich der Gegenwart. Becker (1998) bezeichnet dies in Anlehnung an Ernst Bloch als „gleichzeitige Ungleichzeitigkeit“ der Kulturlandschaft. Darin kommt ein Element der Dynamik, des dauerhaften Wandels von Landschaften zum Ausdruck, in dem es verzögerte, fast stillstehende und beschleunigte Phasen gibt. Dieser Wandel ist nach Becker (1998) und Konold (1996b) auch für (historische) Kulturlandschaften typisch: „Die enge Verzahnung zwischen der Entstehung von Neuem, dem Weiterbestehen und Verschwinden von Altem, dabei lokal differierend, stellt ein wesentliches Charakteristikum für eine historische Kulturlandschaft dar“ (Becker 1998: 51).

Dieses Verständnis historischer Kulturlandschaft(en) wirft zumindest zwei Fragen auf:

Unterstellt man eine Dynamik des Landschaftswandels, dann kann diese nicht ohne weiteres abgebrochen werden, d. h. den historischen Kulturlandschaften oder Kulturlandschafts-

⁴ Vgl. hierzu Becker 1998; Dinnebieer 1998; Ewald 1996; Hahn-Herse u. a. 1997; Henkel 1997; Konold 1996b; Peters; Klinkhammer 2000; Spanier 2001.

elementen kann nicht per se der Vorzug vor dem sich aktuell Entwickelnden gegeben werden. Es wäre dann sogar zu fragen, ob eine museale Landschaft, in der kein Platz für kulturell bedingte Veränderung ist, noch als Kulturlandschaft bezeichnet werden kann⁵. Nach Becker (1998: 53 f.) besteht die Qualität der historischen Kulturlandschaft „in der Überlagerung der unterschiedlichen Spuren, die jeweils für ihre eigenen Zeiten stehen. Damit wird Landschaft nicht zum Museum oder Dokument für *eine* bestimmte Zeit, sondern zeigt ihre Veränderbarkeit und damit die Dynamik der Entwicklung und bleibt damit gleichzeitig offen für Neues“ (Becker 1998: 53 f.).

Da die gesellschaftlichen Voraussetzungen nicht mehr existieren, die zur Entstehung historischer Kulturlandschaftselemente bzw. Kulturlandschaften führten, ist die Frage zu erörtern, „ob es möglich bzw. sinnvoll ist, die in verschiedenen Epochen und aufgrund wechselnder ökonomischer und gesellschaftspolitischer Situationen geprägte Kulturlandschaft, die jetzt zugleich den Status der Gegenwart ausmacht, als ein Leitbild für die Zukunft zu nutzen“ (Henkel 1997: 27; vgl. Dinnebier 1998).

Beide Fragen sind umstritten, worauf in den Abschnitten 5.1 und 5.2 näher eingegangen wird.

4 Kulturlandschaftsschutz und Naturschutz – Beziehungen und Begründungen

4.1 Naturschutz und Kulturlandschaft – historische Bezüge

Spricht man über das Verhältnis von Naturschutz und Kulturlandschaft, gilt es zu berücksichtigen, dass dies kein neues Thema ist. Im Gegenteil: Seit seinen Anfangsjahren ging es dem Naturschutz in erster Linie um den Schutz von Kulturlandschaft bzw. von Kulturlandschaftselementen und damit um den Schutz von Sekundärvegetation (Wegener 1998), um Vegetationsformen, die als „Abfallprodukte“ landwirtschaftlicher Nutzung im 18. und 19. Jahrhundert entstanden waren, um „artenreiche Zeugen einer bereits vergangenen Kulturepoche“ (Wegener 1998: 37). Dies gilt unabhängig davon, dass die anthropogene Bedingtheit der Schutzgegenstände den damaligen Naturschützern keineswegs bewusst gewesen sein muss und sie daher fälschlicherweise geglaubt haben mögen, „wilde Natur“ zu schützen (Haber 1993a). Demgegenüber war der Schutz weitgehend unberührter Landschaften weniger bedeutend. Die Beweggründe des frühen Naturschutzes dürften insgesamt vornehmlich ästhetischer und nicht landschaftsökologischer Art gewesen sein (Jessel 1994). Naturschutz war in seinen Anfängen eng verflochten mit dem Heimatschutz und war daher ganz wesentlich Schutz des Landschaftsbildes (DRL 2003; Erz 1990) – und zwar des Bildes, das sich dem Betrachter des ländlichen Raums im 18. und 19. Jahrhundert bot. Dies wirkt bis heute nach: Die vorindustrielle, kleinteilige, artenreiche und landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft ist nach wie vor ein aktuelles Leitbild des Naturschutzes, was sich nicht nur im BNatSchG und in der Literatur zeigt, sondern auch in der Praxis des Naturschutzes und der Landschaftsplanung – in Landschaftsplänen ebenso wie in den Förderrichtlinien des Vertragsnaturschutzes

⁵ Auch in der Denkmalpflege wird die Dynamik von Kulturlandschaften anerkannt; vgl. den Beitrag von Gunzelmann „Geschichtliche Überlieferung im Raum“ in diesem Band: „Wandel ist ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft“. Deshalb beschränkt sich die Denkmalpflege zwar auf den Schutz der historischen Kulturlandschaft, hat allerdings die hier gestellte Frage ebenfalls zu beantworten.

(vgl. Dinnebier 1998; Erz 1990; Roweck 1995; Succow 2001; Wegener 1998). Dies gilt auch unter Berücksichtigung dessen, dass der Naturschutz nach 1945 erstens verstärkt ökologisch-funktionalistisch argumentierte und zweitens einen breiteren Zielkanon entwickelte, in dem dem Prozessschutz sowie dem Ziel „Naturschutz auf ganzer Fläche“ wesentliche Bedeutung zukommen. Eine Wurzel der heutigen Landschaftsarchitektur und des Naturschutzes lag zudem in der Landesverschönerung im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Ihr ging es um den Aufbau einer gleichzeitig nutzbaren und nutzbringenden, ebenso aber ästhetisch ansprechenden Kulturlandschaft (Buchwald 1968; Haber 1993a). Nach Jessel (1997: 15) geht dies einher mit einer „überwiegend traditionelle Nutzungsformen konservierenden Landschaftspflege“.

4.2 Naturschutzfachliche Begründungen für den Schutz von (historischen) Kulturlandschaften

Aus welchen Beweggründen heraus wird (historische) Kulturlandschaft – von den gesetzlichen Regelungen abgesehen – überhaupt zum Schutzgegenstand des Naturschutzes erhoben? In der Fachliteratur findet sich eine Reihe von Begründungen hierfür. Sie lassen sich unterscheiden in ästhetisch-ideelle, ökologisch-funktionale, soziale und wissenschaftliche Argumente.

Erstaunlich ist dabei zunächst, dass sich relativ wenige Quellen (Dinnebier 1998; Hoppenstedt; Schmidt 2002; Jessel 1994; Wöbse 1999) explizit auf das BNatSchG beziehen, und hier insbesondere auf die Zieltrias „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ der Landschaft. Daraus ließe sich schließen, dass diese Trias keine Rolle in Diskussion und Praxis des Kulturlandschaftschutzes innerhalb des Naturschutzes spielt. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass sie implizit vorausgesetzt wird und man es nicht für erforderlich hält, gesondert hierauf zu verweisen.

Vor dem Hintergrund der Geschichte des Naturschutzes erstaunt es nicht, dass ästhetisch-ideelle Argumente vorgebracht werden, die insbesondere auf den Schutz des Landschaftsbildes abzielen (vgl. Henkel 1997; Küster 2004; Peters; Klinkhammer 2000; Succow 2001). Auch in dem nach Hoppenstedt; Schmidt (2002: 237) erforderlichen Widerstand gegen eine zunehmende ökologische, bauliche und nutzungsbezogene Nivellierung der Landschaft lässt sich unter anderem eine ästhetisch begründete Motivation vermuten. Deutlich weiter fasst Haber (1993b; 2003) den immateriellen Wert der Kulturlandschaft, wenn er auf die Bedeutung verweist, die sie in Malerei, Dichtkunst, Garten- und Parkgestaltung besitzt, und ebenso als Erholungsraum für die Menschen und für das seelische Wohlbefinden und „Sich-zu-Hause-Fühlen“.

Dominierend sind jedoch ökologisch-funktionale Begründungen, die vornehmlich auf die Bedeutung strukturreicher und vielfältiger Landschaften für die Erhaltung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und somit auf den Schutz der Biodiversität verweisen (Ewald 1996; Henkel 1997; Küster 2004; Peters; Klinkhammer 2000; Reichhoff 1998; Succow 2001). Aspekte des abiotischen Natur- und Ressourcenschutzes werden hingegen nur vereinzelt genannt (Succow 2001).

Ebenso werden soziale Argumente kaum explizit vorgebracht – trotz deren enger Beziehung zu ästhetischen Aspekten: Denn wer sollte ein ästhetisch ansprechendes Landschaftsbild genießen, wenn nicht der Mensch, der in der Landschaft lebt oder dort Erholung sucht?

Dennoch nennen nur wenige Autoren die Erholungsfunktion (Succow 2001) oder betonen die Bedeutung, die charakteristische Landschaftsbilder für die Identität und Orientierung der Bevölkerung spielen (Henkel 1997; Küster 2004; Succow 2001). Einen Schwerpunkt auf solche Aspekte setzt allerdings die Europäische Landschaftskonvention (vgl. Abschnitt 6.2).

Eine untergeordnete Rolle spielen auch wissenschaftliche Begründungen, in dem Sinne, dass historische Kulturlandschaften Dokumente der Vergangenheit sind, die den heute lebenden Menschen Auskunft geben über die Lebensweise früherer Generationen – und damit Anlass und Möglichkeit bieten, aus deren Erfahrungen, Methoden und Fehlern für die heutige und künftige Landnutzung zu lernen (Henkel 1997; Küster 2004; Muhar 1995; Succow 2001; Wöbse 1994). Ein „rein“ historisches Interesse an den Kulturlandschaften, das über Fragen des Naturschutzes hinausgeht, lässt sich dabei kaum identifizieren. Hier wird ein Unterschied zur Denkmalpflege deutlich, der es um die „Historie an sich“ geht.

Vereinzelt lässt sich eine „kulturelle Überhöhung“ des Schutzes historischer Kulturlandschaften ausmachen, die in folgendem Zitat zum Ausdruck kommt: „Diese kritische und gewissenhafte Auseinandersetzung mit der Geschichte, hier der Geschichte des Menschen in der Natur, ist für die Bewältigung gegenwärtiger und für die Planung künftiger Aufgaben lebensnotwendig. An ihr ist der Grad des Verantwortungsbewusstseins gegenüber Generationen ablesbar. So wird die Erhaltung und Pflege von Halbkulturformationen wie Heiden, Hutungen, Halbtrockenrasen und Zwergstrauchheiden mit ihrer Artenfülle zu einer Kultur-aufgabe, weil an ihnen die Wirtschaftsweise früherer Generationen ablesbar ist. Als Bedingung für die weitere Existenz zahlreicher Arten sind sie unersetzbar. ... Naturschutz als Kultur-aufgabe ist gleichzustellen mit der Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler. Die Schaffung einer wahrhaften, d. h. bewußt, wertorientiert und auf wissenschaftlicher Grundlage erhaltenen und gestalteten Kulturlandschaft ist zu fordern. So wird Landschaft zur Kulturtat!“ (Reichhoff 1998: 26 f.).

4.3 Naturschutz-interne Zielkonflikte

Ist aber jede (historische) Kulturlandschaft aus Sicht des Naturschutzes schützenswert? Hierzu bestehen deutlich verschiedene Auffassungen, die unter anderem davon geprägt sind, ob Kulturlandschaft als deskriptiver oder als normativer Begriff gebraucht wird (vgl. 5.1) und welche Bedeutung dem historisch Gewachsenen und Traditionellen gegenüber der Dynamik und dem Wandel der Landschaft gegeben wird (vgl. 5.2). Das BNatSchG § 2, Abs. 1, Nr. 14 trifft jedoch eine solche Einschränkung, indem es vom „Schutz der historischen Kulturlandschaft von besonderer Eigenart“ spricht. Zudem ist dieser Grundsatz nur einer unter vielen. Daher kann es zu naturschutzinternen Zielkonflikten, etwa zwischen dem Schutz „der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ (BNatSchG, § 1) sowie der „Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft“ (BNatSchG, § 1) bzw. dem Schutz der „historischen Kulturlandschaft von besonderer Eigenart“ (BNatSchG § 2) kommen.

Dies lässt sich etwa am Beispiel der Lüneburger Heide zeigen (Küster 2004) – aber auch am Beispiel von Mittel- oder Niederwäldern. Die Nutzungen, die zur Entstehung dieser historischen Kulturlandschaften bzw. Landschaftsteile führten, waren keineswegs umweltschonend oder „ökologisch“, sondern im Gegenteil häufig devastierend. Die daraus resultierende Verarmung von Böden lässt sich aus heutiger Sicht nicht mit dem Leitbild der nachhal-

tigen Entwicklung in Einklang bringen (vgl. Roweck 1995). Nach Succow (2001) war die Kulturlandschaft in den vergangenen Jahrhunderten auf weiten Flächen übernutzt. „Wir müssen von einer degradierenden Landnutzung sprechen. Alle verfügbaren Räume wurden genutzt. Der Abschöpfungsgrad der gewachsenen Biomasse war um ein Mehrfaches höher als heute“ (Succow 2001: 50)⁶. Dies führte zur Vorherrschaft meso- und oligotropher Standorte, was eine große biologische Vielfalt mit sich brachte und den Naturschutz veranlasste, die im 19. Jahrhundert vorherrschende Kulturlandschaft als Leitbild für die Entwicklung ländlicher Räume zu erheben (Succow 2001).

Bröring; Wiegleb (1999: 9) weisen darauf hin, dass nicht jede Kulturlandschaft automatisch zum Objekt des Naturschutzes werde. „Dies ist nur dann der Fall, wenn die Kulturlandschaft noch erkennbar Strukturelemente und Prozesse von Naturlandschaft beinhaltet oder wenn bestimmte Elemente oder Prozesse durch menschliches Wirken sogar betont werden. Nach Auffassung von Peters; Klinkhammer (2000: 147 f.) ist ebenfalls nicht jedes Relikt vergangener Zeiten erhaltenswert. „Angesichts der gewaltigen Verluste historischer Strukturen in den vergangenen 50 Jahren sollte allerdings sorgfältig abgewogen werden, bevor weitere Substanz zerstört wird“. Solche Zielkonflikte zwischen dem Schutz von Kulturlandschaften und jenem anderer Schutzgüter des Naturschutzes, etwa von Arten und Biotopen, können sinnvoll nur im konkreten Fall entschieden werden. Dabei ist die einfache Formel ‚ökologisch gut‘ gleich ‚ästhetisch gut‘ unzulässig, wofür sich eine Vielzahl von Beispielen finden lässt (vgl. Heiland 1992; Jessel 1997; Trepl 1996). Daher ist die Frage zu stellen (und kritisch zu beantworten), ob historische Kulturlandschaft Leitbild des Naturschutzes und insbesondere einer nachhaltigen Landnutzung sein kann.

4.4 Naturschutz gleich Kulturlandschaftsschutz?

Naturschutz und Landschaftsplanung haben einen flächendeckenden Anspruch, was vielfach sowohl fachlich gefordert und begründet wird⁷ als auch rechtlich festgelegt ist (vgl. § 1, § 16 Abs. 1 BNatSchG). Versteht man nun Kulturlandschaft im weiteren Sinne als jede von menschlicher Tätigkeit geprägte Landschaft (was umstritten ist, vgl. Abschnitte 5.1 und 5.3), so hat Naturschutz im dicht besiedelten und vollständig anthropogen überformten mitteleuropäischen Raum per definitionem überhaupt keinen anderen Schutzgegenstand als die Kulturlandschaft (mitsamt ihrem Artenvorkommen, ihren ökologischen Funktionen und Prozessen sowie ihrer Erholungsfunktion).

Offensichtlich wird diese Gleichsetzung aber weder in der Praxis noch in der Literatur vorgenommen. Betrachtet man die Inhalte, die unter dem Begriff Kulturlandschaft diskutiert werden, so lässt sich die Tendenz beobachten, dass es dabei implizit um den Schutz historisch hergebrachter und heute gefährdeter Landschaftsbilder und Biotoptypen geht, um die

⁶ Wie Succow allerdings im Widerspruch zu dieser Einschätzung wenige Absätze später behaupten kann, „Träger der Kulturlandschaft war ein bäuerliches, vorsorgliches und fürsorgliches Denken und Handeln“ bleibt sein Geheimnis. Möglicherweise kommt hier „der Naturschützer“ zum Vorschein, der seine Beurteilung in erster Linie am Artenreichtum ausrichtet, dabei jedoch dazu neigt, die abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima) hintan zu stellen. Vorausgesetzt, diese Einschätzung trifft zu, kann Succows Haltung als paradigmatisch für viele „Naturschützer“ gelten.

⁷ Vgl. hierzu unter vielen Erz 1981; LANA 1991; Plachter 1991; SRU 1996; UMK/DNR 1996.

Anlage von Heckenstrukturen, die Pflege von Streuwiesen oder Magerrasen usw. Hingegen werden etwa die Themen Natura 2000, Prozessschutz in Nationalparks oder Zukunft städtischer und stadtreionaler Räume innerhalb der Disziplinen Naturschutz und Landschaftsplanung nicht im Zusammenhang mit Kulturlandschaft diskutiert. Trotz der bzw. einer bestimmten definitorischen Sicht, die den Kulturlandschaftsbegriff sehr weit fasst, scheint der Begriff in der Praxis in einem enger begrenzten Verständnis gebraucht zu werden. Kulturlandschaft in diesem Sinne könnte man etwa als „struktureiche ländliche, landwirtschaftlich geprägte Räume mit naturschutzfachlich bedeutsamen Relikten traditioneller Landnutzungsformen“ gleichsetzen. In diesem Zusammenhang scheint Kulturlandschaft aber weniger explizit und bewusst entwickelt als vielmehr implizit und wenig reflektiert gebraucht zu werden – also das Alltagsverständnis widerzuspiegeln.

Küster (2004) macht aus anderer Perspektive ernst mit der engen Verwobenheit von Natur- und Landschaftsschutz: Naturschutz schütze nämlich letztlich nicht (ausschließlich) die Natur (im Sinne des Schutzes natürlicher Prozesse), sondern stets Landschaften: „Es geht nicht um die Natur, sondern um die Erscheinungen der Natur, die Landschaft mit ihrer Biodiversität“ (Küster 2004: 58). Dem stimmt Sieferle (2004: 9) zu: „Was [in der historischen Kulturlandschaft – *Anm. S. H.*] geschützt werden muss, ist ja gerade nicht mehr natürlich vorhanden, es existiert nicht mehr aus eigenem Vermögen, sondern ist letztlich dem Willen des Schützenden unterstellt. ... Da in der Regel mit der zu schützenden Landschaft ein bestimmtes Stadium der agrarischen Produktion konserviert wird, ist Naturschutz ... identisch mit einer permanenten Landschaftspflege. Schutz der Natur bedeutet nicht, dass die Natur ihren eigenen Gang gehen kann oder soll“. Und: „In jeder Landschaft herrscht sowohl die natürliche Dynamik als auch der menschliche Einfluss“ (Küster 2004: 60). Daher sei auch der Begriff Kulturlandschaft selbst missverständlich: „Es wird nämlich bei seiner Verwendung nicht klar, dass sehr wohl natürliche Prinzipien der Dynamik in der Kulturlandschaft ablaufen, dass sie lediglich aber unter der Steuerung des Menschen steht, der die Dynamik an bestimmten Punkten verändert oder gar abbricht“ (Küster 2004: 60 f.). Letztlich ist nach Auffassung Küsters Naturschutz kulturell begründet: „Alle europäischen Landschaften sind schützenswert, weil sie Identität für diejenigen Länder stiften, in denen sie zu finden sind. Überall betrachten und schützen wir nicht die Natur, sondern das, was die natürliche Dynamik und der Versuch der Stabilisierung der Landschaft durch den Menschen in langer Zeit haben entstehen lassen“ (Küster 2004: 63). „Dabei ist es vor allem diejenige Landschaft, die uns als schützenswert erscheinen sollte, die es nicht überall gibt, die das Charakteristische einer jeden Gegend ausmacht. Diese Landschaft stiftet Identität ...“ (Küster 2004: 64). Zudem bietet Kulturlandschaft nach Dinnebier (1998: 634) die Chance, die Beziehung Mensch – Natur, wie sie im Naturschutz verstanden wird, neu zu diskutieren: „In der Kulturlandschaft kommt dem Menschen nicht per se die Rolle des Störenfrieds einer heilen Natur zu, er ist hier vielmehr an der Entstehung dessen, was schutzwürdig ist, wesentlich beteiligt“.

5 Diskurse

Innerhalb der Disziplinen Naturschutz und Landschaftsplanung besteht kein einheitliches Meinungsbild über Kulturlandschaften im Allgemeinen und über deren Schutz im Besonderen. Differenzen lassen sich insbesondere hinsichtlich von vier Fragen ausmachen, denen in den folgenden Abschnitten näher nachgegangen wird:

- Ist Kulturlandschaft ein rein beschreibender, deskriptiver Begriff, oder beinhaltet er bereits Wertungen und ist somit normativ?
- Sind (historische und) schützenswerte Kulturlandschaften so zu erhalten wie sie sich heute darstellen, oder müssen Landschaften als sich wandelnde Phänomene verstanden werden?
- Ist der Begriff Kulturlandschaft lediglich auf ländlich-agrarisch geprägte oder auch auf städtische Räume anzuwenden?
- Welches Gesellschaftsverständnis liegt dem Kulturlandschaftsschutz zugrunde?

5.1 Kulturlandschaft – deskriptiver oder normativer Begriff?

Alle ausgewerteten Quellen stimmen (soweit sie hierüber Aussagen treffen) darin überein, dass Kulturlandschaft stets von naturräumlichen Voraussetzungen und menschlicher Tätigkeit geprägt ist. Unterschiedliche Auffassungen bestehen jedoch hinsichtlich der Frage, ob damit jegliche von menschlicher Tätigkeit (mit)geprägte Landschaft als Kulturlandschaft zu bezeichnen ist oder ob dies lediglich auf Landschaften zutreffe, die in einer bestimmten, positiv zu wertenden Weise von menschlicher Nutzung bestimmt werden. Ist Kulturlandschaft also lediglich ein deskriptiver Begriff (im Sinne jeglicher anthropogen geprägter Landschaft) oder weist er in sich bereits einen normativen Gehalt auf, sodass er lediglich auf positiv bewertete und als schützenswert zu betrachtende Landschaften bezogen werden kann?

Nach Kleyer (1996) ist Kulturlandschaft *alle* von menschlicher Tätigkeit überprägte Landschaft. Eine identische Auffassung lässt sich aus der Aussage Konolds (1996a: 5) schließen, dass fast alle Landschaft Mitteleuropas aufgrund ihrer anthropogenen Überprägung Kulturlandschaft sei (im Gegensatz zu Naturlandschaft), bei Berücksichtigung des Eintrags von Luftschadstoffen wohl sogar der allergrößte Teil, wenn nicht die gesamte Erde (Dinnebier 1995; Heiland 1992). Nach diesem Verständnis ist die Natur in der Kulturlandschaft aufgehoben. „Damit ist der Begriff freilich zu groß, um sinnvoll mit ihm umgehen zu können“ (Dinnebier 1995: 635).

Allerdings schränkt Konold sein eben zitiertes umfassende Verständnis an anderer Stelle derselben Veröffentlichung wieder ein: Er versteht Kultur als positiv belegten Begriff und verweist als Begründung auf die Bedeutung des Stammworts ‚colere‘ – bebauen, bestellen, pflegen und auch ehren, verehren. Damit sei nicht alles, was Menschen tun, bereits Kultur. Daher sei auch der Begriff Kulturlandschaft positiv belegt – und nicht alle Landschaft sei Kulturlandschaft. Dabei sind es die „natürlichen Gegebenheiten ...“, die in der jeweiligen Landschaft ganz eigene – eigentümliche – kulturelle Elemente nach sich ziehen. Also: Die Eigenarten einer Kulturlandschaft lassen immer auch das Wesen der Naturlandschaft erkennen“ (Konold 1996b: 121). „Alles zusammen summiert sich zu einem jeweils unverwechselbaren Bild oder – nüchtern ausgedrückt – zum Wiedererkennungswert einer Landschaft. Kulturlandschaft ist also nicht irgendeine austauschbare, beliebig zu be- oder zerplanende Landoberfläche, der man dieses oder jenes Gesicht geben kann.“ (Konold 1996b: 123). Kulturlandschaft darf sich somit nur eine Landschaft nennen, die bestimmte Kriterien erfüllt, die eine „emotionale Zuneigung zu einer Landschaft und die Orientierung in der Landschaft“

ermöglichen (Konold 1996b: 123). Damit spricht Konold indirekt bereits die identitätsstiftende Funktion von Kulturlandschaften an, die auch im ROG Erwähnung findet.

Noch pointierter postuliert Wöbse (1999: 269), ebenfalls unter Rückgriff auf die etymologische Herkunft des Kulturbegriffs, dass Kulturlandschaften positiv zu bewertende Landschaften seien: „Demzufolge ist mit dem Kulturbegriff ein positiver Wertaspekt verbunden und darf Kultur nicht als Gegensatz oder als Alternative von Natur aufgefaßt werden. Wenn es heute in Europa nahezu keine Naturlandschaft mehr gibt, weil der Mensch sie flächendeckend verändert hat, kann das nicht automatisch heißen ..., daß ganz Mitteleuropa ausschließlich aus Kulturlandschaften bestehe“ (Wöbse 1999: 269). Vor diesem Hintergrund „... können wir manches, was gegenwärtig entsteht, kaum als Kulturlandschaft bezeichnen, sondern allenfalls als Wirtschafts- und Produktionslandschaft“ (Wöbse 1999: 271). Eine ähnliche Auffassung findet sich bei Haber (1993b: 43), der schreibt: „Wo man aber um Bäume, Hecken oder Bäche zu handeln beginnen und das Naturschutzgesetz oder gar Entschädigungszahlungen für sie bemühen muß, da hört die Kulturlandschaft bereits auf zu existieren und geht in reine Produktionsfläche über“. Succow (2001: 51) spricht ebenfalls von „Produktionslandschaften“, auf die der Begriff „Kulturlandschaft“ schon lange nicht mehr zutreffe. „Diese hochproduktiven und genormten Produktionslandschaften entsprechen zunehmend Fabriken“ (Succow 2001: 51). Roweck (1995: 31) schließlich spricht von „Unkulturlandschaften“.

Somit muss, um Missverständnisse in der Diskussion um Kulturlandschaft zu vermeiden, zwischen zwei Begriffsinhalten von Kulturlandschaft unterschieden werden: erstens einem deskriptiven Kulturlandschaftsbegriff, der alle anthropogen überprägten Landschaften umfasst (Kulturlandschaft im weiteren Sinne), zweitens einem normativen Kulturlandschaftsbegriff, demzufolge von Kulturlandschaft nur bei der Wahrung einer bestimmten Qualität menschlicher Nutzung die Rede sein kann (Kulturlandschaft im engeren Sinne). Hinzuzufügen ist noch das in Abschnitt 4.4 erwähnte Alltagsverständnis von Kulturlandschaft als „struktureicher ländlicher, landwirtschaftlich geprägter Raum mit naturschutzfachlich bedeutsamen Relikten traditioneller Landnutzungsformen“. Dieses Verständnis nimmt eine Stellung zwischen Kulturlandschaft im engeren und Kulturlandschaft im weiteren Sinne ein.

Es stellt sich nun die Frage, welches Verständnis von Kulturlandschaft dem ROG und BNatSchG zugrunde liegt bzw. zugrunde liegen sollte. In den Gesetzen selbst sowie den entsprechenden Kommentaren finden sich hierzu keine Aussagen. Da beide Gesetze den Begriff Kulturlandschaft aber durch die Attribute „gewachsen“ bzw. „historisch“ spezifizieren und mit diesen Adjektiven normative Inhalte verbunden sind, dürfte diese Unklarheit für die Praxis der Rechtsprechung wenig Bedeutung haben (zur Auslegung des ROG vgl. den Beitrag von Janssen in diesem Band).

Eine deutlich stärkere Bedeutung hat die Frage nach dem Verständnis des Begriffs Kulturlandschaft für die planerische Praxis. Wengleich das normative Begriffsverständnis in der gesellschaftlichen und politischen Diskussion Berechtigung haben mag, indem es für die Frage sensibilisiert, wie die Gesellschaft mit ihren Landschaften umgeht und dabei eine deutliche, zur Diskussion anregende Position vertritt, so stößt es in der planerischen Praxis doch an seine Grenzen. Denn Abgrenzungen zwischen Kulturlandschaft (im engeren Sinne) und Produktions- oder Unkulturlandschaft sind in der räumlichen Planung mit ihrem (relativ) konkreten Flächenbezug kaum mit intersubjektiver Gültigkeit zu treffen. Und was für den

einen der oben zitierten Autoren noch Kulturlandschaft sein mag, mag für den anderen davon bereits weit entfernt sein. Derart von subjektiven und häufig lediglich implizit gesetzten Prämissen abhängige Verständnisse können kaum Anspruch erheben, intersubjektiv und gesellschaftlich in identischer Weise verstanden zu werden bzw. einheitliche Wertmaßstäbe widerzuspiegeln. Daher scheint es für die Praxis der Landschaftsplanung sinnvoller zu sein, von einem deskriptiven Kulturlandschaftsbegriff auszugehen, zunächst also alle Räume zu betrachten, Kulturlandschaftselemente zu erfassen und auf dieser Basis Bewertungen in Hinblick auf das „Gewachsene“ oder „Historische“ vorzunehmen⁸. Freilich stellen sich auch auf dieser Ebene Probleme von räumlicher Abgrenzung und Bewertung – allerdings mit dem Vorteil, dass bestimmte Räume nicht von vornherein ausgeschlossen werden und das Bewertungsverfahren transparenter wird⁹. Nicht zuletzt ist auf die Europäische Landschaftskonvention hinzuweisen, deren Ansatz von Schutz und Entwicklung sich explizit auf alle Landschaften bezieht (vgl. Abschnitt 6.2).

5.2 Kulturlandschaftsschutz: Statische Bewahrung oder dynamische Entwicklung?

Vom statischen Bild zum dynamischen Wandel der Landschaft

Vor dem historischen Hintergrund der Entstehung von Landschaft als ästhetischer Kategorie sowie der Ursprünge des Naturschutzes (vgl. Abschnitte 3.1, 4.2) wird verständlich, dass und warum der Naturschutz, vor allem sofern er sich auf Kulturlandschaften und das Landschaftsbild bezieht, von einem statischen Verständnis geprägt ist (vgl. DRL 1997; Körner 2004; Wegener 1998): „Der Schutzgegenstand der Erhaltung der historischen Kulturlandschaft ist ein Bild“ (Dinnebier 1998: 635).

Das daraus resultierende statische Verständnis führt zu Problemen im Umgang mit Natur und Landschaft, da es den Wandel, dem die Landschaft unterliegt, ausblendet. Jessel (1995: 8) spricht von der „Schwierigkeit unseres bildhaft-statischen Umganges vor allem mit der Kulturlandschaft, die wir häufig als ein feststehendes Bild begreifen, in dem wir möglichst keine Veränderungen mehr zulassen wollen“. Die Reminiszenz an die historische Kulturlandschaft führe dazu, dass im Umgang mit Landschaft zu wenig nach vorne geschaut werde (Jessel 1995: 8). Entsprechend kritisiert der DRL (1997: 12) die Praxis des Naturschutzes als „oft statisch, konservativ und rückwärts ausgerichtet [...]“. Auch die Inhalte und Methoden der Landschaftsplanung spiegeln dies wider“.

Im Gegensatz zu diesem statischen Verständnis betont eine ganze Reihe von Autoren den Wandel der Landschaft, der auch als Teil der menschlichen Kultur verstanden wird. Kulturlandschaften seien Ergebnis eines Prozesses der ständigen Entstehung und Zerstörung von Strukturen (Becker 1998: 58). Dieser Prozess führte erst zur Überlagerung verschiedener historischer Zustände in einem Raum, die Kulturlandschaft in ihrer heutigen, schützenswerten Erscheinungsform ausmache. Der Wandel der Landschaft ist Voraussetzung historischer Kulturlandschaft, denn würde er sich nicht ereignen, wäre die Kulturlandschaft „aktu-

⁸ Vgl. zu den Methoden der Erfassung von Kulturlandschaften den zweiten Beitrag „Konzepte und Verfahren“ von Schenk in diesem Band.

⁹ Dass man freilich auch die Attribute „gewachsen“ oder „historisch“ in Frage stellen kann, zeigt der Beitrag von Matthiesen in diesem Band.

ell“ und eben nicht „historisch“. Dies führt zum Paradoxon, dass das Schützenswerte erst durch das geschaffen wird, wovor es geschützt werden soll. Eben das Historische, das nicht mehr Aktuelle, führt dazu, dass die jeweilige Landschaft bzw. einzelne Landschaftsausschnitte oder -elemente als schützenswert betrachtet werden. „Ein Wert wächst der Kulturlandschaft durch die Fortsetzung des Wandels an anderer Stelle zu“ (Dinnebier 1998: 636 f.).

Die Beschleunigung des Wandels hat sich jedoch nach Sieferle (2004) erhöht: Die Landschaft des 20. und 21. Jahrhunderts sei nicht mehr wie jene des Mittelalters und der frühen Neuzeit auf Dauer angelegt, sondern geprägt von der Verflüchtigung von Formen, Strukturen und Beständen. Ihre „einzige dauerhafte Eigenschaft [ist] die Permanenz des Wandels“ (Sieferle 2004: 7). Das Bewahren historischer Zustände kann daher auch als Versuch verstanden werden, Identität, Sicherheit und Geruhsamkeit in einer immer komplexeren, schnelllebigeren und von zunehmenden Risiken behafteten Welt zu bewahren – Risiken, die zwar nicht beeinflussbar sind, gleichwohl aber den Landschaftswandel mit bewirken: „Eine Reihe von Faktoren bewirkt den Wandel der Landschaft, wie etwa der Klimawandel und andere natürliche Prozesse, die innereuropäische Migration und andere sozioökonomisch bedingte demographische Veränderungen der westlichen Gesellschaft. Um diesen Wandel anzugehen, muss die Landschaftspolitik und Landschaftsplanung ‚Landschaft‘ als etwas dynamisch-prozesshaftes ansehen und nicht länger als eine statisch feststehende Einheit“ (Herlin; Thompson 2004) – und, so wäre zu ergänzen, sie muss auch die eben erwähnten psychischen Aspekte des Landschaftswandels berücksichtigen.

Nach Dinnebier (1998: 635) wird daher das Bemühen um den Schutz der historischen Kulturlandschaft „die Landschaftsplanung dazu zwingen, sich mit dem Wandel des scheinbar fixen Landschaftsbegriffs auseinanderzusetzen. Bislang beherrscht ein Begriff von Kulturlandschaft die Diskussion, der ein sehr traditionelles Bild vertritt. Wird sich der Schutz der Kulturlandschaft in nächster Zeit etablieren, so wird sich dieses Bild aus dem traditionellen Verständnis herauslösen und dynamisieren müssen. Das Verhältnis von Schutz und Wandel wird neu zu bestimmen sein“ (Dinnebier 1998: 635). Das traditionelle Schutzverständnis blende jedoch nicht nur den Wandel der Landschaft selbst aus, sondern ebenso den Wandel der menschlichen Wahrnehmungsweisen und Landschaftsideale (Dinnebier 1998: 638).

Wandel des Landschaftsempfindens

In einem früheren Artikel verweist Dinnebier (1995) darauf, dass sich nicht nur die physische Erscheinungsform der Landschaft ändere, sondern auch die Sehgewohnheiten und das ästhetische bzw. Schönheitsempfinden der Betrachter (vgl. auch Becker 1998; Roweck 1995). Sie bezieht sich dabei vor allem auf das Ruhrgebiet, in dem „stillgelegte Hochofenlandschaften offiziell zur ästhetischen Besichtigung freigegeben worden sind“ (Dinnebier 1995: 22). Früher als hässlich wahrgenommene Gebiete würden heute als reizvoll empfunden. In diesem Sinne sei „der Prozess der landschaftlichen Erschließung des Raumes noch lange nicht abgeschlossen“ (Dinnebier 1995: 22), „die Schönheit der Kulturlandschaft ist also auch ein kulturhistorisches Ding“ (Dinnebier 1998: 638). Daher werden künftig „wiederum andere Landschaftsbilder veralten, solche die wir jetzt noch allein als Zerstörung der historischen Kulturlandschaft wahrnehmen. Auch ihnen werden wir irgendwann den Status der historischen Kulturlandschaft zubilligen. ... Dem Prozeß des Wandels wohnt also die Chance inne,

das Veraltende als schönes Landschaftsbild zu erkennen. Was wir immer hässlich fanden, kann dabei zum Schönen aufsteigen. So verändert sich auch unser ästhetisches Empfinden“ (Dinnebier 1998: 640).

Bezahlbarkeit, Nutzungsformen, Akzeptanz

Gegen die Erhaltung historischer Kulturlandschaften bzw. einzelner Relikte, in denen möglichst wenig Wandel zugelassen werden soll, werden auch ökonomische Argumente angeführt. Da historische Kulturlandschaften bzw. deren Elemente keine ökonomische und nutzungsbezogene Basis mehr hätten, bedürfe die Landschaft einer museal geprägten Pflege, die nur durch einen erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand zu leisten sei (Dinnebier 1998; Muhar 1995; Wegener 1998). Zudem werde der Wandel, der gerade das vielfältige Bild der Kulturlandschaft geprägt habe, unterbunden (Dinnebier 1998).

Durch einen statischen, museal geprägten Landschafts- und Naturschutz wird das, was früher als Nebenprodukt der bäuerlichen Arbeit entstand, selbst zum Hauptziel. Der Landwirt wird zum Landschaftspfleger. Damit dreht sich das bisherige Verhältnis von Landwirtschaft und Kulturlandschaft um. War bis dato die (traditionelle) landwirtschaftliche Nutzung Voraussetzung der Schaffung und Erhaltung bestimmter Formen der Kulturlandschaft, so wird nun, zumindest in Grenzertragslagen, die Erhaltung der Kulturlandschaft zur Voraussetzung einer bestimmten Form der landwirtschaftlichen Nutzung.

Daher wird die Konservierung einer Landschaft ohne Rücksicht auf ihre gesellschaftlichen Voraussetzungen fraglich (Muhar 1995) und ist als großflächig umzusetzendes Leitbild des Naturschutzes nicht zukunftsfähig. „Da die Kulturlandschaft immer auch Produktionsstätte ist, wird es nicht gelingen, die vorindustrielle Kulturlandschaft mit der größten Artenfülle zu rekonstruieren. Kompromisse sind erforderlich“ (Wegener 1998: 37). Sollen aber zumindest einzelne Landschaften oder Landschaftsrelikte erhalten bleiben, „dürfen wir bestimmte Berufsgruppen nicht vergessen. Beim Schutz alter Obstsorten reicht es nicht, einen genetischen Überlevensvorrat der Sorten zu kultivieren. Für die Kulturlandschaft ist der Anblick von Streuobstwiesen und der Geschmack der selten gewordenen Äpfel und Birnen von Bedeutung. So müssen Sorten in großer Zahl auch gepflanzt und gepflegt, vielleicht sogar geerntet und vermarktet werden“ (Dinnebier 1998: 635). Es gilt also, in kreativer Weise neuen Nutzen aus alten Nutzungsformen zu schöpfen.

Dies gilt auch aus einem psychologischen Grund und – damit verbunden – der Frage nach der Akzeptanz des Kulturlandschaftsschutzes: Je mehr der Naturschutz zur Erhaltung bestimmter Landschaftsbilder und Landschaftselemente „durch Auflagen und quasi verordnete Förderprogramme regulierend in die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Landnutzer [eingreift], desto mehr entheben wir die Betroffenen ihrer Eigenverantwortung“ (Roweck 1995: 33). Darüber hinausgehend ist zu fragen, ob ein Kulturlandschaftsschutz, der die berühmte Käseglocke über einen bestimmten Raum stülpt, die Bedürfnisse und Interessen der dort lebenden Menschen ausreichend berücksichtigt und damit Akzeptanz gewinnen kann (Heiland 1999).

5.3 Kulturlandschaft – (nur) rural oder (auch) urban?

Spanier (2001: 78) weist darauf hin, dass man der Vielschichtigkeit des Kulturlandschaftsbegriffs nicht gerecht wird, „wenn der Sachverhalt immer wieder ... auf die bäuerliche Kulturlandschaft verkürzt wird.“ Damit stellt sich die Frage, ob der Kulturlandschaftsbegriff über bäuerliche Kulturlandschaften hinaus auf urbane Räume auszudehnen ist, wie dies Kleyer (1996) mit folgenden Worten bereits postuliert: „Es vollzieht sich eine Veränderung von einer bäuerlichen zu einer urbanen Kulturlandschaft“. Nach Breuste (1995) sowie Moser u. a. (2003) unterliegen urbane und suburbane Räume intensivstem Kultureinfluss. „Städte und ihr Umland sind somit ebenso Kulturlandschaften wie der agrarisch-forstliche Raum. Die urbane Landschaft ist Ausdruck der urbanen Kultur, von Lebensstilen, der örtlichen Ökonomie und von Verwaltungen und damit in spezieller Weise gesellschaftlich in Wert gesetzte Landschaft – also Kulturlandschaft“ (Moser u. a. 2003: 6). Jessel (1995: 8) weist auf die Schwierigkeit hin, auch Städte als Landschaft „im Sinne charakteristischer Ausprägungen der Erdoberfläche zu begreifen, d.h. auch Stadt- und Industrielandschaften in unsere Überlegungen einzubeziehen“. Daran mögen die landschaftsarchitektonische Gestaltung und Nachnutzung industrieller Brachflächen, wie etwa im Rahmen der IBA Emscher Park, auf stillgelegten Bahnflächen in Berlin oder durch „Industriewald“ im Ruhrgebiet langsam etwas ändern (vgl. Dinnebier 1995; 1998).

Ob allerdings alle Autoren, die sich mit Kulturlandschaft auseinandersetzen, die Auffassung teilen, dass urbane Bereiche als (Kultur)Landschaften anzusprechen seien, ist zu bezweifeln. So befasst sich die überwiegende Mehrzahl der 15 Beiträge, die im Sammelband von Konold (1996) enthalten sind, vornehmlich mit land- (und ggf. forst)wirtschaftlich geprägter Landschaft, im weiteren Sinne also mit dem ländlichen Raum. Zwar schließen sie urbane Räume nicht explizit aus dem Begriff Kulturlandschaft aus, sie befassen sich damit allerdings auch nicht (Ausnahme: Kleyer 1996). Daher scheint zumindest implizit eine (mehr oder minder unreflektierte) Konzentration auf landwirtschaftlich geprägte Landschaften der gängige Mainstream zu sein. Dies bestätigt sich auch, wenn man Listen von Kulturlandschaftselementen, etwa in Kartieranleitungen, analysiert: Die weit überwiegende Mehrzahl der angegebenen Elemente sind Formen oder Relikte der ländlichen, bäuerlich geprägten Kulturlandschaft (vgl. Becker 1998; Bosshard u. a. 2002; Hoppenstedt; Schmidt 2002; LfU 1998; Wöbse 1994; 1999).

5.4 Kulturlandschaftsschutz – Ausdruck eines konservativen Gesellschaftsverständnisses?

Trepl (1996) und Körner (2004) vertreten die Auffassung, dass dem Naturschutz – und damit auch dem Schutz von Landschaft und Kulturlandschaft – zwei konträre gesellschaftliche Weltbilder zugrunde liegen: Zum einen der im Naturschutz seit jeher dominierende Konservatismus, zum anderen der Liberalismus. Während der Konservatismus eine zivilisationskritische Position vertritt und die Einbindung des Individuums in ein ihm übergeordnetes Ganzes betont, ist der Liberalismus durch eine positive Bewertung technischen und gesellschaftlichen Fortschritts und eine Betonung des autonomen Subjekts gekennzeichnet. Der Konservatismus spiegele sich in der holistisch-organizistischen Ökosystemtheorie wider, während der Liberalismus seine Entsprechung im individualistischen Ansatz finde,

demzufolge Ökosysteme nicht als übergeordnete Entitäten mit eigenem Zweck gesehen werden dürfen. Damit hat der individualistische Ansatz im Gegensatz zum holistisch-organisatorischen Ansatz keinen Begriff von Landschaft. Deshalb setzt der Schutz von Landschaften, besonders von Kulturlandschaften, eine gesellschaftspolitisch konservative Grundhaltung voraus. Aus historischer Sicht findet diese Auffassung Unterstützung von Küster (2004: 55), der darauf hinweist, dass das Reichsnaturschutzgesetz auch gegen die liberalen Industriellen gerichtet gewesen sei. Dabei ist man im konservativ geprägten deutschen Naturschutz „traditionell der Auffassung, dass sich ... die Eigenart der Natur und die Eigenart einer Kultur in einer bestimmten Region im Landschaftsbild ausdrückt. Die Landschaft ist daher das Symbol einer historisch entstandenen, quasi-evolutionären und immer individuellen Totalität von Kultur und Natur“ (Körner 2004: 36).

Kucan; Golobic (2004) sehen ein weiteres konservatives Moment des Schutzes historischer Kulturlandschaft darin, dass diese Stabilität und Dauerhaftigkeit symbolisiere. (Historische) Landschaftsbilder werden dadurch als stabile Abbilder erstrebenswerter Zustände gesehen, die sich nur sehr langsam verändern. Damit werden sie zu Symbolen regionaler und nationaler Identität. „Die mit dem Schutz der Kulturlandschaft verbundene Nostalgie liegt darin begründet, dass Landschaften ständig mit Bedeutungen belegt werden und als greifbarer Beweis einer idealisierten Vergangenheit dienen. ... Diese konservative Auffassung macht jede rationale Veränderung der Landschaft, wie auch immer das endgültige Bild aussehen mag, schwierig“ (Kucan; Golobic 2004: 80).

Wengleich Dinnebieer (1995; 1998) den zuvor in diesem Abschnitt genannten Autoren darin zustimmt, dass der Schutz historischer Kulturlandschaften im Naturschutz meist musealen Charakter habe und Bilder bewahren will, stellt sie sich doch vehement gegen die Auffassung, dass Landschaftsschutz eine konservative Grundhaltung zur Voraussetzung habe. Sie tut dies aus zwei Überlegungen heraus:

Der landschaftliche Blick höhle die Autonomie des Subjekts keineswegs aus, sondern unterstreiche sie gerade. Bei der subjektiven Wahrnehmung von Landschaft sei der einzelne Betrachter nämlich keineswegs gezwungen, sich auf ein bestimmtes „vorgegebenes Absolutes“, ein „übergeordnetes Ganzes“ zu beziehen. Landschaft sei keineswegs nur Symbol einer „heilen Welt“ oder der Einheit von Mensch und Natur, sie biete vielmehr weite Interpretationsspielräume und damit Bezugspunkte oder Instanzen, aus denen das Subjekt beliebig wählen könne.

Die beobachtbare Wandelbarkeit des Landschaftsempfindens, also der Wandel dessen, was überhaupt als Landschaft und was als „schöne Landschaft“ empfunden werde, erschließe der landschaftlichen Betrachtung stets neue Räume. Dies aber zeige, dass die Betrachtung der Landschaft kein konservatives Phänomen sei: „Die Tradition der ‚Landschaft‘ ist keineswegs die eines konservativen Blicks, sondern die der Erneuerung eingeschliffrer Sehgewohnheiten – oder umgekehrt die Erschließung neuer Gegenstände für den landschaftlichen Blick“ (Dinnebieer 1995: 22). Damit geht sie, wie in 5.2 gezeigt, freilich von einem dynamischen Landschaftsverständnis aus, das keineswegs dem Mainstream innerhalb des Naturschutzes entspricht.

6 Zur künftigen Rolle der Kulturlandschaft im Naturschutz

Blickt man in die Zukunft und fragt, welche Rolle dem Schutz historischer Kulturlandschaften künftig im Naturschutz zukommen soll, stellt man damit zugleich die Frage, welche Leitbilder den Naturschutz der Zukunft bestimmen und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen werden. Dabei gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten, die von (dem Versuch) der Erhaltung historischer Kulturlandschaften über das Zulassen landschaftlicher Entwicklung bis hin zum Sich-selbst-Überlassen von Flächen führt. Der letzte Punkt wird insbesondere durch den demographischen Wandel und den Bevölkerungsrückgang in ländlich-peripheren Räumen, aber auch in Städten relevant (Wolf u. a. 2004).

6.1 Leitbilder der Landschaftsentwicklung

Roweck (1995: 26) unterscheidet sechs mögliche Leitbilder des Naturschutzes: ein historisches, ein ästhetisches, ein biotisches (Arten- und Biotopschutz), ein „Natur-Leitbild“ (potenzielle natürliche Vegetation, Prozessschutz), ein abiotisches Leitbild (Sicherung der Umweltmedien Boden, Wasser, Luft für alle Organismen) sowie eine große Zahl nutzungsbezogener Leitbilder (nachhaltige Landnutzung). Bezieht man zudem Leitbilder oder Interessen aus anderen gesellschaftlichen Bereichen oder schlicht aktuelle Nutzungsweisen in die Betrachtung ein, so wird die Spanne der Möglichkeiten noch breiter und reicht von Raubbau über eine Anpassung der Landnutzung an aktuelle Nutzungserfordernisse (ggf. mit besonderer Berücksichtigung des Ressourcen- und Biodiversitätsschutzes) bis hin zur Konservierung einer „Museumslandschaft“. Am einen Ende des Spektrums „verändert sich die Kulturlandschaft im freien Spiel der Kräfte oder durch politische Steuerungen ohne Rücksicht auf die gewachsenen Strukturen“, am anderen Ende „wird die überlieferte historische Kulturlandschaft zur (starreren oder auch flexiblen) Entwicklungsschablone für die Zukunft“ (Henkel 1997: 28). Nach Hoppenstedt; Schmidt (2002: 240) bedarf es der Entscheidung zwischen einer Fortsetzung des bisherigen Trends der Nivellierung und des Verlusts an kulturlandschaftlicher Eigenart, dem Schutz des Status quo durch Erhaltung der noch vorhandenen Eigenart sowie einem Trendbruch durch Wiederbelebung der Eigenart in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen.

Es ist Roweck (1995: 29) zuzustimmen, wenn er meint „dass sich die Umsetzung derartiger Leitbilder nicht gegenseitig ausschließen muss. Wir können in einer unseren physischen Bedürfnissen entsprechend genutzten Kulturlandschaft schonend mit abiotischen Ressourcen umgehen, Raum für spontane Entwicklungen und vielfältige Lebensgemeinschaften lassen, psychische Bedürfnisse des Menschen berücksichtigen und in gewissem Umfang historisch gewachsene Strukturen zu erhalten versuchen“. Dabei gilt es das „Wo und Wieviel standort- und naturraumbezogen zu präzisieren“ (Roweck 1995: 29). Es geht nicht um ein Entweder-Oder, um sich ausschließende Alternativen zwischen Pflegen und Entwickeln, zwischen Erhalten und Sukzession, zwischen der Erhaltung historischer Kulturlandschaftselemente und der Entwicklung nachhaltiger, ökonomisch tragfähiger Nutzungsformen. Naturschutz und Landschaftsplanung benötigen eine Vielzahl unterschiedlicher, räumlich differenzierter Strategien, die dem jeweiligen Landschaftsausschnitt und seiner kulturellen, historischen, ökologischen und sozio-ökonomischen Bedeutung gerecht werden (vgl. Jessel 1997).

Dabei wird dem Leitbild „historische Kulturlandschaft“ bzw. deren Schutz aus verschiedenen, z. T. bereits erwähnten Gründen nur eine begrenzte Rolle zukommen können:

- Nicht jede historische Landnutzungsform ist umweltverträglich oder nachhaltig. Daher kann der Schutz historischer Kulturlandschaften im Konflikt zu anderen Zielen des Naturschutzes bzw. den Anforderungen einer nachhaltigen Raumentwicklung stehen.
- Viele Kulturlandschaftselemente erfordern Nutzungsweisen, deren gesellschaftliche Voraussetzungen heute nicht mehr gegeben sind und denen daher die ökonomische Basis fehlt. Deshalb setzt die Erhaltung historischer Kulturlandschaften in der Regel einen erheblichen, v. a. finanziellen Aufwand voraus, von dem fraglich ist, ob ihn die Gesellschaft auf Dauer tragen will und kann – es sei denn, die entsprechenden Nutzungen können ökonomisch in Wert gesetzt werden, etwa durch Tourismus oder die Vermarktung regionaltypischer Produkte.
- Die vollständige Erhaltung historischer Kulturlandschaften würde in den davon betroffenen Räumen den Wandel und damit die Bedingung der Entstehung künftiger Kulturlandschaften ausschließen.
- Zu berücksichtigen ist schließlich die begrenzte Steuerungsfähigkeit der Politik und erst recht jene des Naturschutzes. Landschaften werden in erster Linie nicht durch den Naturschutz (bzw. durch Raumordnung oder Denkmalpflege) geprägt. Bestimmend sind vielmehr technische, soziale und ökonomische Entwicklungen und in Zukunft vermehrt auch natürliche Prozesse (Stichwort Klimawandel), die mitsamt ihren räumlichen Auswirkungen nur bedingt steuerbar sein dürften. Aus diesem Grund ist der Wandel der Landschaft – sei er aus Naturschutzsicht gewollt oder nicht – als Faktum zu akzeptieren. Demgegenüber sieht sich die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft stets in der Defensive.

Aufgabe kann es vor diesem Hintergrund nur sein, Raum für Veränderungen zu lassen sowie das Historische einer Kulturlandschaft mit ihrer Dynamik in Einklang zu bringen. Die Notwendigkeit der Weiterentwicklung von Landschaften wird dabei auch von anderen Disziplinen betont. Auch die Denkmalpflege geht nicht von einem bloßen statischen Bewahren des historisch Überlieferten aus (vgl. die Beiträge von Gunzelmann „Geschichtliche Überlieferung im Raum“ und Schenk „Der Terminus ‚Gewachsene Kulturlandschaft‘ ...“ in diesem Band). Die Bedeutung, die historischen Elementen dabei zukommt, liegt neben dem Biodiversitätsschutz vor allem in ihrer historisch-kulturellen und landschaftsästhetischen Funktion.

6.2 Die Europäische Landschaftskonvention

Abzuwarten bleibt derzeit, welche Wirkungen die Europäische Landschaftskonvention (ELC) des Europarates künftig entfalten wird (vgl. Déjeant-Pons 2005, Herlin; Thompson 2004; Hoppenstedt; Schmidt 2002; SRU 2004). Das Ziel dieses, von Deutschland bisher nicht ratifizierten, völkerrechtlichen Vertrages ist es, „den Schutz, die Pflege und die Gestaltung der Landschaft zu fördern und die europäische Zusammenarbeit in Landschaftsfragen zu organisieren“ (Art. 3). Landschaft wird dabei in einem umfassenden Sinne definiert als „ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlicher und/oder anthropogener Faktoren ist“ (Art. 1a).

Diese Bestimmung umfasst auch Kulturlandschaften – wie immer man diesen Begriff verstehen mag. Dies wird dadurch unterstützt, dass die Konvention insbesondere den kulturellen und kulturhistorischen Wert von Landschaften betont. Zugleich beschränkt sie sich jedoch nicht auf besonders schützenswerte (Elemente bzw. Ausschnitte der gewachsenen oder historischen) Kulturlandschaften, sondern sie formuliert einen flächendeckenden Anspruch, der sich auch auf städtische Gebiete sowie auf gewöhnliche oder geschädigte Landschaften erstreckt. Alle Landschaften sollen erhalten bzw. entwickelt werden, um zur Lebensqualität der Menschen und zur Festigung ihrer Identität beizutragen¹⁰.

Allerdings trifft die Konvention keine Aussagen darüber, welche Landschaften in welchem Zustand zu erhalten oder in welche Richtung zu entwickeln sind. Dieser „Mangel“ an inhaltlicher Festlegung deutet gemeinsam mit der Definition von Landschaft als „ein vom Menschen [Hervorhebung S.H.] als solches wahrgenommenes Gebiet“ sowie mit der Bedeutung, die die Konvention der Bewusstseinsbildung (Art. 6) und der Beteiligung der Öffentlichkeit (Art. 5) beimisst, darauf hin, dass Wertzuweisungen an konkrete Landschaften sowie Aussagen über deren Schutz und Entwicklung einem gesellschaftlichen Diskurs zugänglich sein müssen bzw. nur im Rahmen eines solchen Diskurses möglich sind.

Durch die flächendeckende Landschaftsplanung werden in Deutschland viele von der ELC geforderte Maßnahmen bereits umgesetzt – etwa die Erfassung, Analyse und Bewertung der Landschaften. Wesentliche neue inhaltliche Aufgaben ergeben sich aus den Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, zur Ausbildung und Erziehung sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. SRU 2004). Letztere wird aber bereits aufgrund der seit 2004 durchzuführenden Umweltprüfung für Pläne und Programme (Strategische Umweltprüfung) an Bedeutung gewinnen – unabhängig von der Landschaftskonvention. Dennoch oder aber gerade deshalb scheint es sinnvoll darüber nachzudenken, ob die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht auch in der Landschaftsplanung rechtlich zu institutionalisieren ist¹¹.

Nach Auffassung des SRU (2004: 186) ist die baldige Unterzeichnung der ELC durch Deutschland vor allem unter europäischen Gesichtspunkten geboten: Es entstünde ein schlechter Eindruck, wenn Deutschland, das durch die Landschaftsplanung bereits viele Inhalte der Konvention abdecke, diese nicht unterzeichne. Die Signalwirkung insbesondere auf die osteuropäischen Staaten, für die die ELC wesentliche Verbesserungen im Landschaftsschutz erwarten lasse, müsse in Betracht gezogen werden. Schließlich kann „mit geringem Aufwand ein gemeinsames europäisches Vorgehen im Bereich Landschaftsschutz und Landschaftsplanung unterstützt werden“ (SRU 2004: 186).

¹⁰ Hinweise auf die Funktion von Kulturlandschaft und ihrer Elemente als wichtige identitätsstiftende Merkmale einer Region finden sich auch im ROG, im Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) sowie verschiedentlich in der Literatur und der Fachdiskussion (vgl. auch die Beiträge von Apolinarski u. a. sowie Bernard u. a., in diesem Band). Wenngleich sicherlich Plausibilitätsüberlegungen für eine solche Funktion bzw. Wirkung sprechen mögen, sind dem Autor keine wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, die dies tatsächlich belegen würden. Nötig scheinen hier insbesondere eine genaue Definition der Begriffe „Identität“ bzw. „identitätsstiftend“ sowie eine Untersuchung der Frage, welche anderen Faktoren hierzu beitragen und welche Bedeutung der Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften in einem solchen Kontext zukommt.

¹¹ Dies ist nicht zuletzt mit abhängig davon, ob die Landschaftsplanung künftig selbst einer SUP zu unterziehen sein wird oder nicht. Derzeit (Mai 2005) ist dies noch offen, da das so genannte SUP-Stammgesetz an den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat verwiesen wurde.

7 Schutz historischer Kulturlandschaften – gemeinsames Ziel von Naturschutz, Raumordnung und Denkmalpflege?

Bietet das in den vorangegangenen Abschnitten skizzierte Verständnis von (Kultur)Landschaft in Naturschutz und Landschaftsplanung Anknüpfungspunkte an das Verständnis in Raumordnung und Denkmalpflege, und welche Schwierigkeiten sind hierbei zu erwarten? Die Antwort auf diese Frage kann in diesem Beitrag nur kursorisch, ohne umfassenden Anspruch erfolgen.

Zunächst gilt es festzuhalten, dass der Schutz der (historischen) Kulturlandschaft ein Grenzgebiet ist, das neben dem Naturschutz auch in die Boden-, die Bau- und die Gartendenkmalpflege sowie die Raumordnung und Regionalplanung hineinreicht. Das gemeinsame Interesse an der Erhaltung historischer Kulturlandschaften sowie die gesetzlich festgelegte Pflicht hierzu bieten zunächst ein gutes Fundament für die gemeinsame Bewältigung dieser Aufgabe. Dabei können sich die Argumente der verschiedenen Disziplinen gegenseitig stützen: Historische Kulturlandschaftselemente, die aus Denkmalschutzgründen bedeutsam sind, können Lebensraum seltener oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sein, an deren Schutz der Naturschutz Interesse hat. Hinsichtlich des Umgebungsschutzes von Kulturdenkmälern sind Denkmalpflege und Naturschutz gar zwingend aufeinander angewiesen. Dass die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und ihrer Elemente zudem die Vielfalt einzelner Teilräume stärken und die regionale Zusammengehörigkeit und Identifikation fördern können, kommt wiederum der Verwirklichung der entsprechenden Grundsätze der Raumordnung entgegen. Weitere Beispiele ließen sich nennen.

Die Gemeinsamkeiten dürfen jedoch nicht die Unterschiede und damit auch nicht die unterschiedlichen, ggf. miteinander konkurrierenden Interessen der einzelnen Disziplinen verdecken. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Schutz historischer bzw. gewachsener Kulturlandschaften nach BNatSchG bzw. ROG in einen breiten Aufgabenkanon des Naturschutzes bzw. der Raumordnung eingebunden ist. Zielkonflikte sind dabei nicht ausgeschlossen, wobei es jeweils der Abwägung zwischen den verschiedenen Belangen bedarf – im Naturschutz bereits einer internen Abwägung (§ 2, Abs. 1 BNatSchG), in der Raumordnung der Abwägung aller Anforderungen an den Raum (§ 1, Abs. 1, Satz 1 ROG). Während die Raumordnung somit den umfassendsten Aufgabenkatalog und damit die stärksten Zielkonflikte zu bewältigen hat, hat die Denkmalpflege den geringsten Aufgabenumfang und damit das geringste interne Konfliktpotenzial. Wenn aber bereits naturschutzinterne Zielkonflikte bestehen (können) und die Raumordnung sämtliche raumwirksamen Interessen zu berücksichtigen hat, können Zielkonflikte innerhalb und zwischen den Disziplinen nicht ausbleiben. Solche können sich etwa dann ergeben, wenn historische Kulturlandschaften im Sinne der Denkmalschutzgesetze zwar schützenswert sind, jedoch mit Nutzungsweisen und Schutzerfordernissen verbunden sind, die naturschutzfachlich negativ zu bewertende Auswirkungen auf die Umweltmedien Boden, Wasser, Luft oder die Tier- und Pflanzenwelt haben. Umgekehrt können durch mangelhafte Pflege historischer Gärten und Parks naturschutzfachlich bedeutsame Vegetationsstrukturen und Biotoptypen entstanden sein, was zu Konflikten mit einer denkmalpflegerisch gebotenen Wiederherstellung der historischen Gestalt der Anlagen führen kann.

Auch in der Literatur finden sich Hinweise auf Konfliktpotenziale zwischen Naturschutz und Denkmalschutz. So weist Dinnebier (1998) der Landschaftsplanung einen deutlich anderen Arbeitsschwerpunkt zu als der an historischen Fakten um ihrer selbst willen interessierten wissenschaftlichen Denkmalpflege: „Den Laien interessieren an den historischen Relikten hingegen eher die romantischen Empfindungen. Für die Laien, also den großen Rest der Welt zu planen, heißt, sich auf die Landschaftsbilder zu konzentrieren. Der Planung muss es hier also vorrangig um die ästhetischen Aspekte der Kulturlandschaft gehen. Denkmalpflegerische Aspekte stehen dem nicht entgegen, sind jedoch von untergeordneter Bedeutung“ (Dinnebier 1998: 637). Auch Roweck (1995) unterscheidet deutlich zwischen einem historischen und einem ästhetischen Leitbild für die Landschaftsentwicklung. Diese können sich gegenseitig stützen, jedoch auch widersprechen.

Kulturlandschaft ist durch die Überlagerung von Strukturen aus verschiedenen Zeiten geprägt, Kulturlandschaftsschutz als Teil des Naturschutzes hat daher keinen genau definierten, einzelnen zeitlichen Bezugspunkt. Nach Becker (1998: 53) fragt die Denkmalpflege hingegen „nach der Reinheit, der Authentizität, der unverfälschten Originalität eines Objektes. Sie legt *einen* Zeitpunkt fest, nachdem ein Objekt in der Gesamtheit erhalten ggf. wieder restauriert werden soll“. Im Gegensatz zu dieser Außensicht auf die Denkmalpflege weist allerdings Gunzelmann in seinem Beitrag „Geschichtliche Überlieferung im Raum“ (in diesem Band) aus denkmalpflegerischer Sicht darauf hin, dass Wandel ein Wesen der Kulturlandschaft ist, dass es demzufolge in der Kulturlandschaft Zeugnisse aus unterschiedlichen Zeiten nebeneinander gibt und dass Stilreinheit schon lange kein Leitbild der Denkmalpflege mehr sei.

Schließlich ist Kulturlandschaft ein Produkt einer breiten Bevölkerungsgruppe. „Die Kulturlandschaft ist ein gemeinschaftliches Dokument, das die Alltagswelt vieler widerspiegelt“ (Becker 1998: 50). Deshalb entzieht sich Landschaft auch einer beliebigen Planbarkeit und Konstruierbarkeit, sie ist Ergebnis einer Vielzahl voneinander unabhängiger Handlungen, deren Folgen in ihrer Gesamtheit von niemandem so gewollt sind (Sieferle 2004). Auch dies markiert einen wichtigen Unterschied zur Denkmalpflege, deren einzelne Objekte (Bauwerke, Parkanlagen) im Gegensatz zur Landschaft immer von Einzelnen entworfen wurden (Becker 1998: 50, Fn. 10) und deutlich leichter als Landschaften (re)konstruierbar und zu erhalten sind.

Literatur

- Bastian, O. (2001): Landschaftsökologie – auf dem Wege zu einer einheitlichen Wissenschaftsdisziplin? Eine Aufforderung, die disziplinären Grenzen zu überschreiten. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (2/3 2001), S. 41-51.
- Becker, W. (1998): Die Eigenart der Kulturlandschaft: Bedeutung und Strategien für die Landschaftsplanung. Berlin.
- Bobek, H.; Schmithüsen, J. (1949): Die Landschaft im logischen System der Geographie. Erdkunde 3, S. 112-120.
- Bosshard, A.; Oppermann, R.; Reisner, Y. (2002): Vielfalt in die Landschaftsaufwertung! Eine Ideen-Checkliste für Landwirtschaft und Landschaftsplanung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 34, (10), 2002, S. 300-308.
- Breuste, J. (1995): Kulturlandschaft Stadt und Umland – Wandel und Perspektiven. Dimensionen des Landschaftsbegriffs. In: Laufener Seminarbeiträge 4/95, S. 63-74. Laufen/Salzach.
- Bröring, U.; Wiegleb, G. (1999): Leitbilder in Naturschutz und Landschaftspflege. In: Konold u. a. (Hrsg.) a. a. O., Kapitel V-1.2.
- Buchwald, K. (1968): Geschichtliche Entwicklung von Landschaftspflege und Naturschutz in Deutschland während des Industriezeitalters. In: Buchwald, K.; Engelhardt, W. (Hrsg.): Handbuch für Landespflege und Naturschutz, Band 1. München, S. 97-114.
- Déjeant-Pons, M. (2004): The European Landscape Convention. In: UVP-report 18 (5), 2004, S. 216-219.
- Dinnebier, A. (1995): Landschaft sehen. In Garten + Landschaft 9/1995, S. 18-22.
- Dinnebier, A. (1998): Nicht von gestern. Kulturlandschaft zwischen Schutz und Wandel. In: Stadt und Grün 9/98, S. 634-640.
- DRL – Deutscher Rat für Landespflege (1997): Leitbilder für Landschaften in „peripheren Räumen“. Schr.-R. d. Deutschen Rates für Landespflege (1997), Heft 67.
- DRL – Deutscher Rat für Landespflege (2003): Naturschutz in Deutschland – eine Erfolgsstory? Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Heft 75.
- Erz, W. (1981): Flächensicherung für den Artenschutz – Grundbegriffe und Einführung. In: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 31, S. 7-20.
- Erz, W. (1990): Rückblicke und Einblicke in die Naturschutz-Geschichte. In: Natur und Landschaft, 65. Jg., Heft 3, S. 103-106.
- Ewald, K. C. (1996): Traditionelle Kulturlandschaften. Elemente und Bedeutung. In: Konold W. (Hrsg.), a. a. O., S. 99-120.
- Franzen, B., Krebs, S. (2004): Kulturen der Landschaft. In: Topos 47, S. 23-30.
- Fry, G. (2000): The landscape character of Norway – landscape values today and tomorrow. In: Pedroli, B. (Hrsg.): Landscape – our home. Lebensraum Landschaft. Indigo, Zeist; Freies Geistesleben. Stuttgart, S. 93-100.
- Haaren, C. von (Hrsg.) (2004): Landschaftsplanung. Stuttgart.
- Haber, W. (1993a): Naturschutz und Landschaftspflege – Ursprünge, Gegenwartsprobleme und Zukunftsperspektiven aus naturwissenschaftlicher Sicht. In: Naturschutz und Landschaftspflegerecht im Wandel. 8. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht. Schriftenreihe Umwelt- und Technikrecht – UTR – der Univ. Trier, Band 20. Heidelberg, S. 5-27.
- Haber, W. (1993b): Stadt und Land – Wesen der Kulturlandschaft. In: Schriftenreihe des Deutschen Rats für Landespflege, Heft 63, S. 38-46.
- Haber, W. (2003): Landscapes as Cultural Heritage. In: Zukunftsstrategien für Kulturlandschaften. Local land & soil news 7/8. III/IV/03. The Bulletin of the European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V.
- Hahn-Herse, G.; Hatzmann, H. (1997): „Sächsisches Elbtal – Erfassung und Bewertung der Kulturlandschaftsqualitäten im Raum Pirna-Riesa, TU Dresden, Institut für Landschaftsarchitektur, 1997.

- Heiland, S. (1992): Naturverständnis. Dimensionen des menschlichen Naturbezugs. Darmstadt.
- Heiland, S. (1999): Voraussetzungen erfolgreichen Naturschutzes. Individuelle und gesellschaftliche Bedingungen umweltgerechten Verhaltens, ihre Bedeutung für den Naturschutz und die Durchsetzbarkeit seiner Ziele. Landsberg/Lech.
- Henkel, G. (1997): Kann die überlieferte Kulturlandschaft ein Leitbild für die Planung sein? In: Ber. z. dt. Landeskunde. Bd. 71, H. 1, 1997, S. 27-37.
- Herlin, I. S.; Thompson C. W. (2004): Die Europäische Landschaftskonvention. In: *Topos* 47, S. 44-54.
- Heuschneider, L. (2004): Visionen und Ideale zukünftiger Landschaften. Semesterprojekt an der TU Dresden, Institut für Landschaftsarchitektur, Lehrgebiet Landschaftsplanung. Unveröffentlicht.
- Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 34 (8), 2002, S. S. 237-241.
- ILN (Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover) (1998): Definitionen aus dem Bereich von Landschaftspflege und Naturschutz. Manuskript, unveröff.
- Jessel, B. (1993): Zum Verhältnis von Ästhetik und Ökologie bei der Planung und Gestaltung von Landschaft. In: Ber. ANL 17, S. 19-29. Laufen/Salzach.
- Jessel, B. (1994): Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Objekte der naturschutzfachlichen Bewertung. In: *NNA-Berichte*, 7. Jg., Heft 1, S. 76-89.
- Jessel, B. (1995): Dimensionen des Landschaftsbegriffs. In: *Laufener Seminarbeiträge* 4/95, S. 7-10. Laufen/Salzach.
- Jessel, B. (1997): Wildnis als Kulturaufgabe? – Nur scheinbar ein Widerspruch. Zur Bedeutung des Wildnisgedankens für die Naturschutzarbeit. In: *Laufener Seminarbeiträge* 1/97, S. 9-20. Laufen/Salzach.
- Jessel, B. (1998): Landschaften als Gegenstand von Planung. Theoretische Grundlagen ökologisch orientierten Planens. Berlin
- Kleyer, M. (1996): Urbanisierungsprozesse in der Kulturlandschaft. Neue Kulturlandschaften? In: Konold W. (Hrsg.), a. a. O., S. 229-242.
- Körner, S. (2004): Das Heimische und das Fremde. Zur kulturellen Interpretation eines ökologischen Problems in der sich verändernden Landschaft. In: *Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Welche Natur schützen wir? Denkanstöße*, Heft 1, Januar 2004. Mainz, S. 30-43.
- Konold, W. (1996a): Vorwort. In: Konold, W. (Hrsg.) (1996), a. a. O., S. 5
- Konold, W. (1996b): Von der Dynamik einer Kulturlandschaft. Das Allgäu als Beispiel. In: Konold, W. (Hrsg.) (1996), a. a. O., S. 121-136.
- Konold, W. (Hrsg.) (1996): *Naturlandschaft. Kulturlandschaft. Die Veränderung der Landschaften nach der Nutzbarmachung durch den Menschen*. Landsberg.
- Konold, W.; Böcker, R.; Hampicke, U. (Hrsg.) (1999): *Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege*. Landsberg.
- Kucan, A.; Golobic, M. (2004): Die Zukunft der Kulturlandschaft Sloweniens. In: *Topos* 47, S. 79-86.
- Küster, H. (2004): Welche Natur wollen wir schützen? In: *Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Welche Natur schützen wir? Denkanstöße*, Heft 1, Januar 2004. Mainz, S. 52-65.
- LANA – Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (1991): *Lübecker Grundsätze des Naturschutzes*. Kurzfassung.
- LfU – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.) (1998): *Planungshilfen für die Landschaftsplanung. Landschaftsbild im Landschaftsplan. Merkblätter zur Landschaftspflege und zum Naturschutz*. München.
- Moser, P.; Thiele, K.; Breuste J. (2003): *Kulturlandschaftliche Perspektiven der Stadtregion. Stadtökologische Forschungen Nr. 34. Ufz-Bericht Nr. 1/2003*. Leipzig.
- Müller, G. (1975): Zur Geschichte des Wortes Landschaft. In: Wallthor, A. H. v.; Quirin, H. (Hrsg.): „Landschaft“ als interdisziplinäres Forschungsproblem. Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfäli-

- sche Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Reihe 1, Heft 21. Münster, S. 4-12.
- Muhar, A. (1995): Plädoyer für einen Blick nach vorne: Was wir nicht aus der Geschichte der Landschaft für die Zukunft lernen können. In: Laufener Seminarbeiträge 4/95, S. 21-30. Laufen/Salzach.
- Peters, J.; Klinkhammer, B. (2000): Kulturhistorische Landschaftselemente. Systematisieren, kartieren und planen – Untersuchungen in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (5), 2000, S. 147-152.
- Piepmeyer, R. (1980): Das Ende der ästhetischen Kategorie „Landschaft“. In: Westfälische Forschungen 30, S. 4-48.
- Plachter, H. (1991): Naturschutz. Stuttgart.
- Reichhoff, L. (1998): Naturschutz in unserer Zeit. In: Wegener, U. (Hrsg.): Naturschutz in der Kulturlandschaft: Schutz und Pflege von Lebensräumen. Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm, S. 15-31.
- Ritter, J. (1963): Landschaft. Zur Funktion des Ästhetischen in der modernen Gesellschaft. Münster.
- Roweck, H. (1995): Landschaftsentwicklung über Leitbilder? Kritische Gedanken zur Suche nach Leitbildern für die Kulturlandschaft von morgen. In: LÖBF-Mitteilungen 4/95, S. 25-34.
- Sieferle, R. P. (2004): Die totale Landschaft. In: Topos 47, S. 6-13.
- Spanier, H. (2001): Natur und Kultur. In: Ber. ANL 25, S. 69-86. Laufen.
- SRU – Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (1996): Umweltgutachten 1996. Zur Umsetzung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung. Stuttgart.
- SRU – Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (2004): Umweltgutachten 2004. Umweltpolitische Handlungsfähigkeit sichern. Stuttgart.
- Ständige Arbeitsgruppe der Biosphärenreservate in Deutschland (Hrsg.) (1995): Biosphärenreservate in Deutschland. Leitlinien für Schutz, Pflege und Entwicklung. Berlin, Heidelberg, New York.
- Succow, M. (2001): Zur Zukunft der mitteleuropäischen Kulturlandschaft. In: Petermanns Geographische Mitteilungen, 145, 2001/1, S. 50-53.
- Trepl, L. (1996): Die Landschaft und die Wissenschaft. In: Konold, W. (Hrsg.) (1996), a. a. O., S. 13-26.
- Tress, B.; Tress, G. (2001): Begriff, Theorie und System der Landschaft. Ein transdisziplinärer Ansatz zur Landschaftsforschung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (2/3), 2001, S. 52-58.
- UMK & DNR – Umweltministerkonferenz und Deutscher Naturschutzring (1996): Gemeinsame Erklärung zum Naturschutz in Deutschland. In: Natur und Landschaft, 71. Jg., Heft 2, S. 70.
- Wegener, U. (1998): Natur- und Kulturlandschaften und der Wandel der Naturschutzstrategie. In: Wegener, U. (Hrsg.): Naturschutz in der Kulturlandschaft: Schutz und Pflege von Lebensräumen. Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm, S. 32-42.
- Wöbse, H. H. (1994): Schutz historischer Kulturlandschaften. Beiträge zur räumlichen Planung. Schriftenreihe des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung der Universität Hannover, Heft 37.
- Wöbse, H. H. (1999): „Kulturlandschaft“ und „historische Kulturlandschaft“. In: Informationen zur Raumentwicklung, Heft 5/6.1999, S. 269-278.
- Wolf, A.; Appel-Kummer, E.; Behr, M.; Büttner, T.; Berghaus, S.; Mayr, B.; Burmeister, K.; Gesenberg, G. (2004): Demografische Entwicklung und Naturschutz. Perspektiven bis 2015. F+E-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (UFO-Plan 2002; FKZ 80281040). Abschlussbericht. Januar 2004. Duisburg, Essen.